

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik mit der Studienrichtung Technische Physik	Seite 2
Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften und Erläuterung	Seite 20
Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Science" in Mathematik und Erläuterung	Seite 25
Prüfungsordnung für den Bachelor- Master-Diplom-Studiengang Chemie	Seite 30
Einrichtung des Studiengangs Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor und Master	Seite 46
Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum der Universität Hannover (UNICert)	Seite 47
Grundordnung der Universität Hannover	Seite 53
Ordnung des Regionalen Zentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK)	Seite 61

B. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.06.2000 - 11.3 - 743 03 - 19 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit der Studienrichtung Technische Physik genehmigt:

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Physik mit der
Studienrichtung Technische Physik
an der Universität Hannover,
Fachbereich Physik**

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung oder eine an einer anderen Universität (oder gleichgestellten Hochschule) des Inlands oder Auslands abgelegte Prüfung als Bachelor of Science voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Physikerin" oder "Diplom-Physiker" (abgekürzt "Dipl.-Phys.") in der jeweils zutreffenden Sprachform.

Über die bestandene Diplomprüfung stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

(2) Eine Ergänzung ("diploma supplement") zeigt den Umfang des Studiums und der Prüfungen. Alle Zeugnisse und die Diplommurkunde sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (Anlagen 1, 4 und 7).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und

2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. Falls ein Bachelor of Science in (oder ein äquivalenter Abschluss) in demselben Studiengang, im Studiengang Physik, im Studiengang Meteorologie, in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Universität (oder gleichgestellten Hochschule des Inlands oder Auslands) erworben wurde, kann das Grundstudium entfallen. Das Hauptstudium mit Diplomabschluss kann dann auf Antrag auf vier Semester verkürzt werden.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung vor Abschluss des vierten Semesters und die Diplomprüfung im zehnten Semester ablegen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 5 geregelt.

(5) Kenntnisse in englischer Sprache sind notwendig. Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium werden zwar durchweg in deutscher Sprache angeboten. Das Lehrmaterial ist jedoch teilweise nur in englischer Sprache verfügbar. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können teilweise nur in englischer Sprache angeboten werden. Für Prüfungen und Diplomarbeit darf bei Zustimmung der Prüfer die englische Sprache eingesetzt werden.

(6) Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung nach § 17 bereits zum Ende des 3. Fachsemesters erfüllt, kann sich zu einzelnen oder allen Fachprüfungen bereits für den Prüfungszeitraum am Ende des 3. Fachsemesters melden. Bricht der Prüfling die Prüfung ab oder besteht sie nicht, so gilt sie als nicht unternom-

men. Erfolgt die erneute Meldung zum Prüfungszeitraum am Ende des 4. Fachsemesters, so werden bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. Nach Ablauf des Prüfungstermins zum Ende des dritten und Beginn des vierten Fachsemesters ist eine Fachprüfung im Rahmen des Freiversuchs auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht mehr möglich.

(7) Wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung nach § 21 erfüllt, kann sich in einzelnen oder allen Fächern zu Prüfungen vor Beginn des 8. Fachsemesters melden. Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden, wenn die erneute Meldung zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgt. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung bis zum Ende des 8. Fachsemesters einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Freiversuch nur einmal und nur um höchstens sechs Wochen verschoben werden.

(8) Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach (6) und (7) bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. Zeiten der Überschreitung infolge eines Auslandssemesters bleiben unberücksichtigt, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass im Auslandssemester keine Prüfungsvorleistungen erbracht werden konnten. Freiversuche in gleichwertigen Studiengängen der Physik anderer Hochschulen (Physik, Angewandte Physik, Technische Physik, für das Vordiplom auch Meteorologie) zählen wie hier abgelegte oder versuchte Freiversuche. Für jede Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass

die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jeden Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5**Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entgegengehalten werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Alle an der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, sowie berufspraktische Tätigkeiten im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang oder im Studiengang Physik.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, sowie berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in einem anderen Studiengang. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Physik, Studienrichtung Technische Physik, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, sowie berufspraktische Tätigkeiten in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Wurde ein Abschluss als Bachelor of Science (oder ein äquivalenter Abschluss) in demselben Studiengang, im Studiengang Physik, im Studiengang Meteorologie, oder in einem verwandten Studiengang oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an dieser oder einer anderen Universität (oder gleichgestellten Hochschule des Inlands oder Auslands) erworben, kann das Grundstudium entfallen. Hierüber und über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden Studienleistungen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten -- soweit die Notensysteme vergleichbar sind -- übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen gemäß Absatz 2 abgenommen, sofern nicht in Anlage 2 eine Klausur vorgeschrieben ist.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören und nimmt an der Beratung teil. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Klausur wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Entscheidung "nicht ausreichend" darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 2 getroffen werden, sofern nicht § 9 Anwendung findet. Für die Bewertung gilt § 10.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen

nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 7). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgte.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch aus, ob die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14**Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben.

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 16**Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

(1) In der Diplomvorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen:

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

Wahlpflichtfach

(2) Die als Wahlpflichtfach wählbaren Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Fachprüfungen sind innerhalb von 3 Wochen abzulegen, mit Ausnahme von Klausuren und Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 3.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(5) Zwei Fachprüfungen beim gleichen Prüfer sind nicht zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die Termine für das Prüfungsverfahren (Prüfungszeitraum) fest.

§ 17**Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
a) in diesem Studiengang immatrikuliert ist und
b) die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Physik, Studienrichtung Technischer Physik, im Studiengang Physik, im Studiengang Meteorologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik, Studienrichtung Technischer Physik, im Studiengang Physik, oder im Studiengang Meteorologie an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Prüfungszeitraumes zurückgenommen werden.

§ 18**Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 10 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

§ 19**Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 getroffen werden, die von zwei Prüfenden abgenommen wird; im übrigen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 10 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die mündliche Ergän-

zungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. Der Prüfling wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins (§ 9 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. Der Freiversuch nach § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang Physik oder im Studiengang Meteorologie an dieser Universität werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten wie nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik angerechnet. In demselben Studiengang, im Studiengang Physik oder Meteorologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. vier Fachprüfungen, und zwar

Experimentalphysik

Theoretische Physik

einem Schwerpunktfach

einem Wahlpflichtfach,

wobei jedes Fach von jeweils einer anderen Prüferin oder einem anderen Prüfer zu prüfen ist, und

2. der Diplomarbeit.

(2) In Anlage 5 sind die Fächer aufgelistet, die als Schwerpunktfächer zugelassen sind.

(3) Als Wahlpflichtfach kann jedes Fach zugelassen werden, das in Beziehung zur Berufspraxis der Physikerin oder des Physikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist.

Die als Wahlpflichtfach zugelassenen Fächer sind in Anlage 5 aufgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der in den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 5 vorgesehenen Fächerkombination aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

(5) Die Fachprüfungen können in einem Abschnitt vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt werden, oder es können im ersten Abschnitt drei Prüfungen in den Fächern, in denen nicht die Diplomarbeit angefertigt wird, abgelegt werden, die Prüfung in dem Fach der Diplomarbeit nach Fertigstellung der Arbeit. Wiederholungsprüfungen können auf Antrag auch auf die Zeit nach der Diplomarbeit verschoben werden. Die Prüfungen in einem Abschnitt sind innerhalb von vier Wochen abzulegen.

(6) Zwischen der letzten Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt und dem Beginn der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zur Diplomarbeit dürfen höchstens sechs Wochen liegen, ebenso, wenn nicht alle vier Prüfungen vor der Arbeit abgelegt wurden, zwischen der Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung im zweiten Abschnitt. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(7) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt. § 7 gilt entsprechend.

§ 21

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, oder im Studiengang Physik bestanden hat oder mit einer anderen Prüfung oder einem anderen Abschluss zum Hauptstudium zugelassen worden ist,

2. im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik an der Universität Hannover immatrikuliert ist

3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Die Nachweise gemäß Absatz 2,

2. die Angabe des Schwerpunktfaches und des Wahlpflichtfaches,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende;

4. eine Angabe, ob die Fachprüfungen in einem Abschnitt vor der Diplomarbeit abgelegt werden sollen oder ob die Prüfung in dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, nach Fertigstellung der Arbeit stattfinden soll,

5. eine Angabe, in welchem Fach die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) der Diplomarbeit vorzulegen;

6. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, oder im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder sind.

Ist es nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzung absehen.

(4) Die in Anlage 6 näher bezeichneten Prüfungsvorleistungen brauchen erst bei der Abgabe der Diplomarbeit nachgewiesen zu werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Diplomprüfung im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik oder im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungsabschnittes die Meldung zurückzunehmen.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit muss einem der Schwerpunktfächer zuzuordnen sein und kann von jeder Professorin und jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs Physik und den in den Schwerpunktfächern lehrenden Dozenten und Dozentinnen der anderer Fachbereiche vorgeschlagen werden. Das Thema der Diplomarbeit muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor im Fachbereich Physik der Universität Hannover sein.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss wird die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) In je einem Gutachten wird die Diplomarbeit von den Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch

der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Für die Benotung gilt § 10.

§ 23 Wiederholung von Fachprüfungen und Diplomarbeit

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Auf Antrag können sie auch auf die Zeit nach der Diplomarbeit verschoben werden. Meldet sich der Prüfling nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird er zur Wiederholungsprüfung geladen und darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins (§ 9 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Der Freiversuch nach § 3 Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Im Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, oder im Studiengang Physik an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen oder eine Diplomarbeit anerkannt zu bekommen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 24 Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 10.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten, noch nicht nach § 10 Abs. 4 ab- oder aufgerundeten Note für die Diplomarbeit.

(3) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, dass der Studentin oder dem Studenten das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Diplom-

arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet sind. Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1a

Universität Hannover
Fachbereich Physik

Diplomurkunde

Die Universität Hannover verleiht durch den
Fachbereich Physik mit dieser Urkunde

.....
geboren am: in:
den Hochschulgrad

**Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker*)
(abgekürzt: Dipl. -Phys.)**

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studien-
gang Physik mit Studienrichtung Technische Physik
am bestanden hat.

Der Hochschulgrad ist mit dem Master of Science
vergleichbar.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
(Datum)

.....
Dekanin/Dekan*) Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1b

Universität Hannover
Fachbereich Physik (Department of Physics)

Degree Certificate ("Diplom")

The Universität Hannover through the Fach-
bereich Physik (Department of Physics) has this
day conferred the degree of

**Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker*)
(abbreviated to Dipl. -Phys.)**

upon
.....
born on: in:
,

after she/he*) successfully completed the
"Diplom" examinations in the degree course in
Technical Physics on

The university degree is comparable to the
Master of Science Degree.

(Seal of the University) Hannover,
(Date)

.....
Dean Chairperson of the board of examiners

*) Delete as appropriate.

Anlage 2**Prüfungsanforderungen in der Diplom-
vorprüfung gemäß § 16 Abs. 4**

Experimentalphysik: Stoffinhalt der Kursvorle-
sungen im Umfang von 22 SWS (einschließlich
Übungen) aus den Bereichen

- Mechanik
- Elektrizität, Magnetismus, Optik
- Wärme, Statistik
- Aufbau der Materie

Theoretische Physik: Stoffinhalt der Kursvorle-
sungen im Umfang von 12 SWS (einschließlich
Übungen) aus den Bereichen

- Klassische Mechanik
- Elektrodynamik
- Spezielle Relativitätstheorie

Mathematik: Inhalt von Kursvorlesungen im Umfang
von 18 SWS (einschließlich Übungen) aus den Bereichen

- Differential- und Integralrechnung einer und
mehrerer Veränderlicher
- Lineare Algebra

Wahlpflichtfach: Als Wahlpflichtfach können die
Studierenden eines der folgenden Fächer wählen,
wobei jeweils ein Stoffumfang zugrunde zu legen
ist, der Veranstaltungen von 8 SWS entspricht:

1. Chemie
 - Grundlagen der anorganischen und der organi-
schen Chemie
2. Elektrotechnik
 - a) Grundzüge der Wechselstromtechnik, der nicht
sinusförmigen stationären Vorgänge und der
Schaltvorgänge (Klausur 200 min)
 - b) Grundzüge der Meßtechnik (Klausur 40 min)
 - c) Grundlagen und Anwendungen der Fehler- und
Ausgleichsrechnung (Klausur 1 h)
 - d) Statische und dynamische Eigenschaften ana-
loger Meßeinrichtungen (Klausur 1 h)
 - e) Elektrotechnische Grundlagen der Informati-
onsverarbeitung (Klausur 4 h)

Verlangt wird eine Auswahl aus den genannten
Bereichen im Umfang von 8 SWS (Auswahl der
Studentin oder des Studenten), die Prüfung wird
in Form von Klausuren abgenommen.

3. Informatik
 - Grundlagen der Programmierung
 - Algorithmen und Datenstrukturen
 - Grundlagen der Theoretischen Informatik

4. Maschinenbau
 - Werkstoffkunde (Klausur 3 h)

5. Meteorologie
 - Grundlagen der Meteorologie

6. Reelle und komplexe Analysis

- Inhalte der Vorlesungen Analysis III und Einführung in die Funktionentheorie.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 17 Abs. 2

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- alle Teile des physikalischen Anfängerpraktikums
- eine Übung zur Physik (Rechenmethoden)
- eine Übung zur theoretischen Physik
- zwei Übungen zu Kursvorlesungen der Mathematik
- bei Informatik als Wahlpflichtfach: Übung "Programmieren I"
- bei Meteorologie als Wahlpflichtfach: Meteorologisches Instrumentenpraktikum
- bei Chemie als Wahlpflichtfach: Chemisches Praktikum für Physiker
- bei Maschinenbau (Werkstoffkunde) als Wahlpflichtfach: Experimentelle Übungen

Die Prüfungsvorleistung zum Wahlpflichtfach kann bis zum Beginn der Fachprüfung im Wahlpflichtfach nachgewiesen werden.

Anlage 4a

Universität Hannover
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

.....,
 geboren am: in:
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik,
 Studienrichtung Technische Physik
 mit der Gesamtnote
 am bestanden.*)

Fachprüfungen	Beurteilungen*)
Experimentalphysik
Theoretische Physik
Mathematik
Wahlpflichtfach:
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender**) des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 **) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4b

Universität Hannover
 Fachbereich Physik (Department of Physics)

STATEMENT OF ACADEMIC RECORD ("VOR-DIPLOM")

.....,
 born on: in:
 has passed the "Vor-Diplom" examinations in the degree course in Technical Physics with the overall grade* of on

Subject examinations	Grades*	Examiner
Experimental physics
Theoretical physics
Mathematics
Elective subject
.....

(Seal of the University) Hannover,

.....
 Chairperson of the board of examiners

*) Grading: excellent, good, fair, satisfactory.

Anlage 5

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 7, die als Schwerpunktfach wählbaren Fächer gem. § 20 Abs. 2 und die Wahlpflichtfächer gem § 20 Abs. 3

Anforderungen:

Grundkenntnisse nach Anlage 2.

Zusätzlich zu den im folgenden für die Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik genannten Prüfungsinhalten werden in diesen Fächern weitere Inhalte aus Wahlpflichtveranstaltungen, für die sich die Studentin oder der Student entschieden hat, in Absprache mit dem Prüfling geprüft. Das in der Diplomvorprüfung gewählte Wahlpflichtfach muss nicht als Wahlpflichtfach in der Diplomprüfung gewählt werden. Wird das gleiche Fach gewählt wie in der Diplomvorprüfung, so müssen die verlangten Kenntnisse entsprechend über das hinaus gehen, was bereits in der Diplomvorprüfung verlangt wurde.

1. **Experimentalphysik:** Stoffinhalt von Veranstaltungen im Umfang von 20 SWS aus den Bereichen

- Festkörperphysik
- Quantenoptik
- Atom-, Molekül-, Kern- und Teilchenphysik (Nachweis von Grundkenntnissen)

2. **Theoretische Physik:** Stoffinhalt von Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS aus den Bereichen

- Quantenmechanik (mit Anwendungen)
- Statistische Physik und Computational Physics (mit Anwendungen)

3. **Schwerpunktfach:** eines der im folgenden aufgelisteten Fächer nach Wahl der Studentin oder des Studenten. In der Prüfung sind Kenntnisse zu verlangen, die dem Inhalt von Lehrveranstaltungen von 14 SWS entsprechen. Diese Kenntnisse sollen im angegebenen Umfang über diejenigen hinausgehen, die in Experimentalphysik bzw. Theoretischer Physik zu verlangen sind, und sollen auf der Grundausbildung in Physik aufbauen. Darüber hinaus können auch die physikalischen Grundlagen des Faches geprüft werden. Im Schwerpunktfach sind andere Gebiete zu prüfen als in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik.

Als Schwerpunktfächer gelten:

- Nanoelektronik
- Photonik

Es werden vertiefte Kenntnisse über die Grundlagen und Teilgebiete einschließlich Anwendungen nach Maßgabe der angebotenen Veranstaltungen verlangt.

Weitere Schwerpunktfächer können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

4. **Wahlpflichtfach:** Eines der im folgenden aufgelisteten Fächer nach Wahl des Prüflings. Der Prüfungstoff soll in einem Umfang, der Lehrveranstaltungen von 6 SWS entspricht, über die schon zum Vordiplom verlangten Kenntnisse hinausgehen sowie über die Kenntnisse, die allgemein verlangt werden, auch wenn nicht das betreffende Fach gewählt wurde.

Fach:

Mathematik

- Reine Mathematik
- Angewandte Mathematik
- Mathematische Stochastik

Kenntnisse, wie sie in mathematischen Spezialvorlesungen erworben werden können mit Schwerpunkt in einem der Teilgebiete nach Wahl des Prüflings. In diesen Spezialvorlesungen werden Kenntnisse aus Analysis III und Funktionentheorie vorausgesetzt.

Informatik

- Formale Sprachen
- Algorithmentheorie
- Theorie der Programmierung
- Graphische Datenverarbeitung
- Simulation
- Datenstrukturen
- Informationssysteme
- Programmiersprachen und Übersetzerbau
- Künstliche Intelligenz

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen aus nebenstehenden Fachgebieten nach Wahl des Prüflings und vorheriger Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin.

Im Fall, dass Informatik nicht Wahlpflichtfach im Vordiplom war, werden Kenntnisse aus mindestens einer Vorlesung des Grundstudiums und mindestens einer Vorlesung des Hauptstudiums verlangt. Programmierkenntnisse sind Voraussetzung.

Technische Informatik

- Rechnerstrukturen
- Betriebssysteme
- Hochleistungsrechner
- Softwaretechnik

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen aus nebenstehenden Fachgebieten nach Wahl des Prüflings und vorheriger Absprache mit dem Prüfer. Programmierkenntnisse sind Voraussetzung.

Chemie

- Anorganische Chemie
- Analytische Chemie
- Organische Chemie
- Technische Chemie
- Theoretische Chemie
- Makromolekulare Chemie

Kenntnisse in anorganischer und organischer Chemie, wie sie in Vorlesungen nach dem Vordiplom erworben werden können. Schwerpunktbildung in einem der sechs vorgeschlagenen Teilgebiete nach Wahl des Prüflings

Meteorologie

Stoffinhalt einer einführenden und von weiterführenden Vorlesungen oder von weiterführenden Vorlesungen

Strahlenschutzphysik

- Grundlagen der Kernphysik und -chemie
- Kernstrahlungsmesstechnik und Dosimetrie
- Biologische Strahlenwirkungen
- Anwendungen radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung
- Grundlagen der Reaktorphysik und -chemie
- Radioökologie
- Rechtsvorschriften im Strahlenschutz

Gleichartig umfassende Kenntnisse in allen genannten Teilgebieten (8 SWS)

Physikalische Chemie

- Thermodynamik unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Thermodynamik
- Elektrochemie
- Aufbau der Materie, chemische Bindung
- Kinetik

Grundlegende Kenntnisse in allen Teilgebieten, vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten nach Wahl des Prüflings

Mineralogie und Kristallographie

- Gitterdynamik
- Kristallphysik
- Kristallchemie
- strukturelle Phasenumwandlungen
- Röntgenbeugung
- Elektronenmikroskopie
- ausgewählte spektroskopische Untersuchungsmethoden
- Keramische Werkstoffe

Stoffinhalte von zwei einführenden Vorlesungen und umfassende Kenntnisse in weiteren Teilgebieten aus der nebenstehenden Liste nach Wahl des Prüflings

Biophysik

- Theoretische Biophysik
- Molekulare Biophysik
- Zellbiophysik
- Membranbiophysik
- Organbiophysik
- Strahlenbiophysik
- Umweltbiophysik

Grundkenntnisse in 3 bis 4 Teilgebieten, vertiefte Kenntnisse in 1 bis 2 Teilgebieten daraus nach Wahl des Prüflings

Technische Wärmelehre

- Technische Thermodynamik
- Wärmeübertragung

Grundlagen eines der Teilgebiete und Inhalt von darauf aufbauenden weiterführenden oder Spezialvorlesungen

Kerntechnik

Kenntnisse aus zwei zweistündigen Vorlesungen und den dazugehörigen (je zweistündigen) Übungen

Zerstörungsfreie Prüfverfahren

Kenntnisse aus zwei zweistündigen Vorlesungen und den dazugehörigen (je zweistündigen) Übungen

Technische Mechanik

- Schwingungstechnik
- Elasto-/Plastomechanik
- Angewandte Strömungsmechanik

Kenntnisse aus weiterführenden Lehrveranstaltungen und Spezialvorlesungen mit Schwerpunkt in einem der angegebenen Teilgebiete

Strukturmechanik

- Kontinuumsmechanik
- Numerische Mechanik

Kenntnisse aus einer einführenden und weiterführenden Lehrveranstaltungen in einem der angegebenen Schwerpunkte

Regelungstechnik

Gleichartig umfassende Kenntnisse in allen genannten Teilgebieten des Faches Regelungstechnik (6 SWS) und in einem der folgenden Gebiete: Identifikation und Regelung gestörter Systeme (2 SWS), Mehrgrößenregelung (2 SWS), Mathematische Optimierungsmethoden (2 SWS) oder Nichtlineare Systeme (2 SWS)

Hochfrequenztechnik

- Wellenausbreitung (I+II)
- Bauelemente der Mikrowellentechnik

Kenntnisse der Grundlagen der beiden angegebenen Teilgebiete entsprechend Lehrveranstaltungen

Theoretische Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung

- Statistische Methoden der Nachrichtentechnik
- Informationstheorie
- Kanalcodierung
- Quellencodierung
- Digitale Signalverarbeitung I
- Logischer Entwurf digitaler Systeme

Kenntnisse aus Teilgebieten der nebenstehenden Liste nach Wahl des Prüflings

Halbleitertechnologie und Bauelemente

- Halbleitertechnologie
- Technologie integrierter Bauelemente
- Bauelemente der Mikroelektronik
- Optoelektronische Bauelemente

Grundlagenkenntnisse dieser Gebiete im Umfang von zusammen mindestens 8 SWS

Mikrotechnik

- Mikrotechnologie
- Beschichtungstechnik und Mikrostrukturierung
- Mikrosystemtechnik
- Montage von Mikrosystemen

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen aus nebenstehenden Fachgebieten nach Wahl des Prüflings und vorheriger Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer

Anlage 6**Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3**

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Industriepraktikum

Schwerpunktfach: 2 Übungen zu Vorlesungen im Schwerpunktfach

Experimentalphysik: Übungen zur Einführung in die Festkörperphysik und Quantenoptik, Fortgeschrittenenpraktikum

Theoretische Physik: Übungen in Quantentheorie I

Elektronik: Erfolgreiche Teilnahme am Elektronikpraktikum

Betriebswirtschaftslehre: Erfolgreiche Teilnahme an Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I

Ein Seminar

Bei der Wahl eines Faches aus der folgenden Liste als Wahlpflichtfach werden die nebenstehenden Prüfungsvorleistungen verlangt:

Strahlenschutzphysik Ein Versuch im Praktikum "Strahlenschutz" oder mindestens ein Versuch des Fortgeschrittenenpraktikums Physik (FPI oder FPII) im Zentrum für Strahlenschutz und Radioökologie

Mineralogie und Kristallographie Zwei Übungen und eine Klausur (2 h)

Regelungstechnik Die Hausübungen eines Winter- und eines Sommersemesters und eine Klausur (3 h)

Theoretische Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung Eine Klausur (2 h) für jedes gewählte Teilgebiet

Technische Mechanik Falls Schwerpunkt Schwingungstechnik und Elasto-/Plastomechanik: drei Klausuren (mindestens je 1,5 h), falls Schwerpunkt angewandte Strömungsmechanik: eine Klausur (0,5 h) und 4 mündliche Prüfungen

Strukturmechanik Zwei Übungen und einemündliche Prüfung (1 h)

Hochfrequenztechnik Eine Klausur (4 h)

Prüfungsvorleistungen, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, können gemäß § 6 anerkannt werden.

Anlage 7a

Universität Hannover
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Diplomprüfung

.....
 geboren am: in:
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Physik mit
 der Studienrichtung Technische Physik
 mit der Gesamtnote am bestanden*

Fachprüfungen Beurteilungen*Prüferin/Prüfer

Experimentalphysik
 Theoretische Physik
 Schwerpunktfach:
 Wahlpflichtfach:
 Diplomarbeit über das Thema:

.....
 (Erstprüferin/
 Erstprüfer**)

.....
 (Zweitprüferin/
 Zweitprüfer**)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender**)
 des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-
 chend.
 **) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7b

Universität Hannover
 Fachbereich Physik (Department of Physics)

**STATEMENT OF ACADEMIC RECORD
 ("DIPLOM")**

.....
 born on:in:
 ,
 has passed the "Diplom" examinations in the
 degree course in Technical Physics with the
 overall grade* of
 on

Subject examinations Grades* Examiner

Experimental physics
Theoretical physics
Special subject
.....
Elective subject

"Diplom" dissertation on the subject of:

.....
 (first examiner)

.....
 (second examiner)

(Seal of the University) Hannover,
 (Date)

.....
 Dean Chairperson of the board of examiners

*) Grading: excellent, good, fair, satisfactory.

Erläuterungen zur Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften an der Universität Hannover gemäß NHG § 14 Abs. 3

Es handelt sich um einen neu eingeführten Studiengang, der das Studium der Mathematik sowohl mit Inhalten außermathematischer Anwendungsfächer als auch mit Inhalten der Informatik verbindet.

Der Studienplan enthält im Grundstudium die Kurse "Analysis I-III", "Lineare Algebra I-II" und "Numerische Mathematik I-II" entsprechend dem klassischen Diplomstudiengang. Anstelle der Lehrveranstaltungen "Algebra", "Funktionentheorie" und "Stochastik" wird hier ein Kurs "Programmieren I-III" und eine Lehrveranstaltung "Datenstrukturen" gefordert. Im Hauptstudium haben die Studierenden weitgehende Wahlmöglichkeiten aus den Gebieten "Mathematische Grundlagen", "Wissenschaftliches Rechnen", "Informatik" und den Anwendungsfächern.

Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

STUDIENORDNUNG für den Diplomstudiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften an der Universität Hannover

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Der Diplomstudiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften vereinigt das Studium der Mathematik sowohl mit Inhalten außermathematischer Anwendungsfächer, in denen mathematische und insbesondere numerische Verfahren eingesetzt werden, als auch mit Inhalten der Informatik. Die Studierenden sollen befähigt werden, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei sollen sie anwendungs- und problemorientiert arbeiten sowie das Rechnen auf dem Computer als wesentliche Komponente benutzen.

(2) Mathematikerinnen und Mathematiker haben ein breit gestreutes, sich ständig erweiterndes Tätigkeitsfeld. Sie sind in Hochschulen und Forschungsinstitutionen, in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung tätig. Neue Arbeitsplätze sind im Bereich der Rechnergestützten Mathematik entstanden. Dies ist verbunden mit der Entwicklung numerischer Verfahren und der zunehmenden Verbreitung von numerischer Simulation in vielen Bereichen von Wissenschaft, Industrie, Wirtschaft und Verwaltung. Diese Simulation vermeidet zahlreiche teure und zeitaufwendige Experimente (z.B. Automobil- und Flugzeugbau).

(3) Um Mathematikerinnen und Mathematiker für diesen neuen Bereich zu qualifizieren, bietet der Fachbereich Mathematik und Informatik den Diplomstudiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften an. Dieser Studiengang unterscheidet sich von den Diplomstudiengängen Mathematik und Mathematik mit Studienrichtung Informatik dadurch, daß mehr Wert auf Wissenschaftliches Rechnen und anwendungsbezogene Ausbildung gelegt wird. Insbesondere soll die Diplomarbeit Fragestellungen aus dem Anwendungsfach mit rechnergestützten mathematischen Methoden behandeln. Das allgemeine Studienziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist sowohl der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung mathematischer Methoden.

(4) Mathematikerinnen und Mathematiker sollen ein mathematisches Problem, gegebenenfalls mit numerischen Verfahren einschließlich der Programmierung, bis zum Endergebnis bearbeiten können. Sie sollen fähig sein, sich in neue Problemstellungen und in neue mathematische Disziplinen und Verfahren selbständig einzuarbeiten. Weiterhin sollen sie mathematische Strukturen im außermathematischen Anwendungsfach erkennen und hierzu mathematische Modelle entwickeln können. Wichtig ist daher die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation auch mit Nichtmathematikern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Diplomstudiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife. In Sonderfällen kann auch ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung oder eine festgestellte qualifizierte Vorbildung Voraussetzung für den Zugang zum Studium sein.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen besonderes Interesse für Mathematik und ihre Anwendungen sowie für den Umgang mit Computern besitzen. Englischkenntnisse sind erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, daß das Studium in einem Wintersemester beginnt. Das Lehrangebot ist so gestaltet, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, also im zehnten Semester, ablegen können.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in
1. ein Grundstudium (1. - 4. Semester, 75 SWS), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium (5. - 9. Semester, 65 SWS), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Im Grundstudium werden in einem weitgehend festgelegten Aufbau die Grundlagenkenntnisse für das Fachstudium vermittelt. Sie sind Voraussetzungen für das Verständnis vieler weiterführender Lehrveranstaltungen.

(3) Das Hauptstudium kann jeder Studierende weitgehend nach seinen persönlichen Interessen gestalten. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist jedoch auf einen Schwerpunkt im Bereich Rechnergestützte Wissenschaften zu achten.

§ 5 Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften wird eine Studienberatung durch den Fachbereich angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor der Wahl von Studienschwerpunkten (man beachte dazu die Orientierungshilfen: Ringvorlesung, Informationsveranstaltung, Informationsblätter),
2. nach nichtbestandenen Prüfungen,
3. vor einem Wechsel des Studienganges oder der Hochschule bzw. einem Studium im Ausland.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. bei Studienfachwechsel.

GRUNDSTUDIUM (1. - 4. Semester)

§ 6 Studienplan für das Grundstudium

(1) Der für das Grundstudium empfohlene Studienplan ist in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen im Fachbereich Mathematik und Informatik erfolgt in Form von Vorlesungen mit begleitenden Übungen. Die Arbeit in kleinen Übungsgruppen wird im ersten Semester durch Förderungsmaßnahmen unterstützt, um den Studierenden den Übergang von der Schule zur Universität zu erleichtern. Ein beträchtlicher Teil des Studiums besteht neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Nachbereitung der Vorlesungen in der Beschäftigung mit den Übungsaufgaben, die parallel zur Vorlesung gestellt werden. In der Regel werden diese einmal wöchentlich ausgeteilt; die Lösungen der Studierenden werden korrigiert. Der Erwerb von Übungsscheinen ist zur Selbstkontrolle empfehlenswert und zum Teil für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendig (s. § 7, Abs.2).

(3) Auf Beschluß des Fachbereichs Mathematik und Informatik sind die Dozenten gehalten, die nachstehend aufgeführten Themen in ihren Vorlesungen zu behandeln:

Lineare Algebra I, II : Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, lineare Gleichungssysteme, Jordansche Normalform, euklidische und unitäre Vektorräume, Quadriken, Tensorprodukt.

Analysis I : Differential- und Integralrechnung reeller Funktionen.

Analysis II : Differentialrechnung im \mathbf{R}^n , Gewöhnliche Differentialgleichungen, Topologie normierter Räume.

Analysis III : Integration im \mathbf{R}^n (Lebesguesches Integral), L^p -Räume, Integralsätze.

Algebra I : Körpertheorie, endliche Körper, Konstruktion mit Zirkel und Lineal, Galoistheorie, Auflösbarkeit von Gleichungen.
Numerische Mathematik I : Fehleranalyse, direkte und iterative Löser für lineare Gleichungssysteme, Interpolation, Extrapolation, nichtlineare Gleichungen, numerische Quadratur.

Numerische Mathematik II : Eigenwertberechnung, Differentialgleichungen: Anfangs- und

Randwertprobleme, Finite Elemente.
Computeralgebra: Verwendung eines Computeralgebrasystems (wie Mathematica oder Maple) begleitend zu den anderen Vorlesungen des ersten Semesters (mündl. Prüfung oder Programmierprojekte)

Datenstrukturen: Abstrakte Datentypen, Laufzeitanalyse von Algorithmen, Algorithmen auf Bäumen und Graphen, Such- und Sortierverfahren

(4) Im Anwendungsfach lernen die Studierenden Aufgabenstellung und Vorgehensweisen anderer Fachrichtungen kennen. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Grundstudium 12 Semesterwochenstunden. Standardanwendungsfächer sind:

Meteorologie
 Maschinenbau
 Baumechanik
 Chemie
 Elektrotechnik

Für diese Anwendungsfächer beschließt der Fachbereich Studienpläne in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern (siehe DPO, Anlage 2). Der Diplomprüfungsausschuß kann weitere Anwendungsfächer zulassen, z.B. naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fächer. Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein hier nicht aufgeführtes Anwendungsfach wählen möchten, sollten mit einem Vertreter des betreffenden Faches einen Studienplan entwerfen und diesen dann dem Diplomprüfungsausschuß vorlegen. Das Studium des Anwendungsfaches beginnt im ersten Semester.

§ 7 Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie mit den Grundlagen der Mathematik ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung werden folgende Nachweise verlangt:

1. im Fach „Analysis“ ein Schein aus Analysis I, II oder III.
2. im Fach „Lineare Algebra“ ein Schein aus Lineare Algebra I oder II.
3. im Fach „Numerische Mathematik“ ein Schein zu Numerische Mathematik I oder II
4. ein Schein zu einem Proseminar aus dem Themenbereich „Mathematische Modellierung“
5. im Fach „Informatik“ ein Schein aus Programmieren I oder II sowie ein Schein aus Datenstrukturen.

6. Die Prüfungsvorleistungen für das Anwendungsfach sind der Diplomprüfungsordnung (DPO, Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Numerische Mathematik
4. Informatik
5. Anwendungsfach

Für die Prüfungsgegenstände siehe DPO, Anlage 2. Die Fachprüfungen sind in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters in Form von mündlichen Prüfungen (30 min) abzulegen. Soweit sie spätestens im Prüfungszeitraum am Ende des vierten Semesters abgelegt sind, fallen sie unter die Freiversuchsregelung (siehe DPO, § 3, Abs. 5 bis 7), d.h. erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die in der Regelstudienzeit noch nicht absolvierten Prüfungen werden in einem Prüfungszeitraum von 6 Wochen absolviert.

(4) Einzelheiten der Zulassung und der Durchführung der Diplomvorprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

III HAUPTSTUDIUM (5. - 9. Semester)

§ 8 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Der für das Hauptstudium empfohlene Studienplan ist in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden ihre Kenntnisse so erweitern, daß sie als Grundlage für spätere berufliche Tätigkeiten dienen können. Den zweiten Studienabschnitt können die Studierenden teilweise nach ihren persönlichen Interessen gestalten. Verpflichtend sind die Vorlesungen „Partielle Differentialgleichungen“ und „Numerik Partieller Differentialgleichungen I und II“. Es werden stets Vorlesungen gehalten, deren Themen, von Jahr zu Jahr wechselnd, sich über weite Gebiete der Mathematik erstrecken. Die folgende Liste von Themen ist nicht abschließend, außerdem sind die Bereiche „Mathematische Grundlagen“ und „Wissenschaftliches Rechnen“ nicht eindeutig abgrenzbar, so daß im Einzelfall Veranstaltungen aus den Listen L1 und L2 in der jeweils anderen Fachprüfung geprüft werden können.

Liste L1 (Mathematische Grundlagen): Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Stochastik, Dynamische Systeme, Partielle Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, Mathematische

Methoden der Physik, Verzweigungstheorie sowie weitere Vorlesungen der Mathematik

Liste L2 (Wissenschaftliches Rechnen): Numerik partieller Differentialgleichungen I und II, weiterführende Vorlesungen zur Finiten-Elemente-Methode, Numerik nichtlinearer Probleme, Numerik für Integralgleichungen, Theorie der Näherungsverfahren, Multigrid-Methoden, Optimierung, Mathematische Modellierung

(3) Neben den Vorlesungen ist in diesem Studienabschnitt besonderer Wert auf Seminare oder ähnliche Veranstaltungen (Oberseminare, Arbeitsgemeinschaften) zu legen, die Gelegenheit zu selbständiger Arbeit bieten. Die Studierenden müssen an zwei Seminaren mit Erfolg teilgenommen haben (Wissenschaftliches Rechnen und Schwerpunktfach).

(4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist zu beachten, daß man sich sowohl in „Mathematische Grundlagen“ als auch in „Wissenschaftliches Rechnen“ und damit sowohl in der Reinen als auch in der Angewandten Mathematik in dem durch die Diplomprüfungsordnung bestimmten Umfang auf die Prüfung vorbereitet (siehe DPO, Anlage 4).

(5) Die Lehrveranstaltungen im Fach „Informatik“ sind aus der Liste L3 zu wählen.

Liste L3 (Informatik): Geometrisches Modellieren, Computergrafik, Parallele Algorithmen, Simulation, Datenbanksysteme sowie weitere anwendungsorientierte Veranstaltungen der Informatik.

(6) Für die in § 6 Abs. 4 aufgeführten Anwendungsfächer beschließt der Fachbereich Studienpläne in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern (siehe DPO, Anlage 5). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Hauptstudium 12 Semesterwochenstunden.

§ 9 Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung werden folgende Nachweise verlangt:

1. Zu den Fachprüfungen „Mathematische Grundlagen, Wissenschaftliches Rechnen und Schwerpunktfach“ sind insgesamt zwei Scheine über ein mathematisches Seminar erforder-

lich, wobei sowohl das Gebiet „Wissenschaftliches Rechnen“ als auch das „Schwerpunktfach“ abgedeckt sein muß.

2. Zu jeder der vier Fachprüfungen „Mathematische Grundlagen, Wissenschaftliches Rechnen, Schwerpunktfach und Informatik“ ist je ein Übungsschein erforderlich, wobei die Zuordnung gemäß der Listen L1 bis L3 erfolgt.

3. Es sind Übungsscheine über Vorlesungen aus der Stochastik im Umfang von mindestens 6 SWS (Vorlesung und Übung) erforderlich.

4. Die Prüfungsvorleistungen für das Anwendungsfach sind der DPO, Anlage 5 zu entnehmen.

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern

1. Mathematische Grundlagen
2. Wissenschaftliches Rechnen
3. Schwerpunktfach
4. Informatik
5. Anwendungsfach

Fachprüfungen, die bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden, fallen unter die Freiversuchsregelung (DPO § 3, Abs. 5 bis 7), d.h. erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen werden angerechnet, sie können aber auf Antrag auch zum Zweck der Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

Die in der Regelstudienzeit noch nicht absolvierten Fachprüfungen werden nach Wahl des Prüflings in ein oder zwei Prüfungszeiträumen von je vier Wochen abgelegt. Sie finden als mündliche Prüfungen statt (30 min).

1. Die Fachprüfung „Mathematische Grundlagen“ erstreckt sich auf den Stoff von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von insgesamt 12 SWS (siehe Liste L1). Dazu gehört die Vorlesung „Partielle Differentialgleichungen“, sofern diese nicht im Schwerpunktfach geprüft wird.
2. Die Fachprüfung „Wissenschaftliches Rechnen“ erstreckt sich auf den Stoff von Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von insgesamt 14 SWS (siehe Liste L2). Dazu gehören die Vorlesungen „Numerik Partieller Differentialgleichungen I und II“, sofern diese nicht im Schwerpunktfach geprüft werden.
3. In der Prüfung im „Schwerpunktfach“ soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem von ihm gewählten Teilgebiet der Angewandten Mathematik nachweisen. Der Umfang der Prüfung ist mit der oder dem Prüfenden abzusprechen und sollte etwa 8-10 SWS entsprechen.

4. Die Fachprüfung „Informatik“ erstreckt sich auf den Stoff von drei anwendungsorientierten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 8-10 SWS (siehe Liste L3).
5. Die Prüfung im Anwendungsfach erstreckt sich auf den Stoff von Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS (nach Modus des Anwendungsfachs). Näheres ist in der DPO, Anlage 5 geregelt.

(4) Die Diplomarbeit soll aus dem Bereich des Wissenschaftlichen Rechnens gewählt werden mit Bezug auf das Anwendungsfach. Die Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit von sechs Monaten ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Festlegung des Themas hat mit einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Fachbereich Mathematik und Informatik zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollte der Zweitprüfer das Anwendungsfach des Prüflings vertreten.

(5) Einzelheiten der Zulassung und der Durchführung der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

ANHANG 1 STUDIENPLAN

Studienplan Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften		
Se- mester	Grundstudium	V+Ü
1	Analysis I Lineare Algebra I Computeralgebra Programmieren I Anwendungsfach	4+2 4+2 2+1 2+1 2+1
2	Analysis II Lineare Algebra II Programmieren II Proseminar (Math. Modellierung) Anwendungsfach	4+2 4+2 2+2 0+2 2+1
3	Analysis III Programmieren III Numerik I Datenstrukturen Anwendungsfach	4+2 2+1 3+2 2+1 2+1
4	Weitere Vorlesungen nach Wahl Numerik II Anwendungsfach	4+2 4+2 2+1
Hauptstudium		
Mathematische Grundlagen (12 SWS) Partielle Differentialgleichungen und wahlweise z.B: Funktionalanalysis, Stochastik, Dynamische Systeme, Differentialgeometrie		
Wissenschaftliches Rechnen (14 SWS) Numerik partieller Differentialgleichungen I+II und wahlweise z.B: Math. Modellierung, Theorie der Näherungsverfahren, weiterführende Vorlesungen zu FEM, Optimierung, Multigrid-Methoden		
2 Seminare		
Schwerpunktfach (8 -10 SWS)		
Informatik (8 – 10 SWS) anwendungsorientierte Veranstaltungen der Informatik (z.B. Parallele Algorithmen, Simulation)		
Anwendungsfach (12 SWS)		

V: Vorlesungen, Ü: Übungen

Erläuterungen zur Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Science" in Mathematik an der Universität Hannover gemäß NHG, § 14 Abs. 3

Es handelt sich um einen neu eingeführten Studiengang, der in sechs Semestern zum Abschluss "Bachelor of Science" führt. Wegen der begrenzten Zeit ist der Studienplan für die vier Anfangssemester fest vorgegeben, die Kurse bauen aufeinander auf, wählbar ist allein das Nebenfach. Nach dem Erwerb der Grundkenntnisse können die Studierenden im 5. und 6. Semester eigene Schwerpunkte setzen und ihre Lehrveranstaltungen aus einem größeren Katalog wählen.

Zwischen diesem Studiengang und den weiteren Studiengängen im Fach Mathematik (Diplom- und Lehramtsstudiengänge) sind Übergänge möglich. Der Abschluss "Bachelor of Science" in Mathematik ermöglicht auch - wenn gewünscht - das Weiterstudium zum Diplomabschluss ohne Zeitverlust.

Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

STUDIENORDNUNG für den Studiengang "Bachelor of Science" in Mathematik an der Universität Hannover

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Die Mathematik ist sowohl Bestandteil klassischer Bildung als auch ein wichtiges Werkzeug der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Die vorliegende Studienordnung trägt beiden Aspekten Rechnung. Ein breites Angebot von Anwendungsgebieten gewährleistet die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Absolventen dieses Studienganges.

(2) Mathematikerinnen und Mathematiker haben ein breit gestreutes, sich ständig erweiterndes Tätigkeitsfeld. Sie sind in Hochschulen und Forschungsinstitutionen, in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung tätig. Durch das zunehmende Eindringen mathematischer Methoden in diese Bereiche sind neue Aufgabengebiete für in Mathematik mit unterschiedlicher Intensität und Ausrichtung Ausgebildete entstanden.

(3) Da die Berufsanforderungen unterschiedlicher Art sind, bietet der Fachbereich Mathematik und Informatik zusätzlich zum Diplom einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluß, den „Bachelor of Science“ in Mathematik, an. Dieser Studiengang unterscheidet sich von dem Diplomstudiengang dadurch, daß zu Beginn des Studiums weniger

Wert auf theoretische Fundierung, aber mehr Wert auf anwendungsbezogene Ausbildung gelegt wird. Er orientiert sich an vergleichbaren Studiengängen im angelsächsischen Ausland. Die Studienzeit beträgt 6 Semester und anstelle der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten tritt eine Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen. Der Studiengang „Bachelor of Science“ in Mathematik ermöglicht einen schnellen und auf entsprechendem Niveau qualifizierten Einstieg in den immer größer werdenden Arbeitsmarkt für Mathematiker. Auch der Wechsel in das Hauptstudium des Diplomstudienganges ist möglich.

(4) Das allgemeine Studienziel ist sowohl der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung mathematischer Methoden. Voraussetzung dafür sind gute und breite Kenntnisse in Reiner und Angewandter Mathematik sowie Grundkenntnisse der Informatik.

(5) Mathematikerinnen und Mathematiker sollen ein mathematisches Problem, gegebenenfalls mit numerischen Verfahren einschließlich der Programmierung, bearbeiten können. Sie sollen fähig sein, sich in neue Problemstellungen und in neue mathematische Disziplinen und Verfahren einzuarbeiten und mit Nichtmathematikern zu kooperieren.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang "Bachelor of Science" in Mathematik" ist die allgemeine Hochschulreife. In Son-

derfällen kann auch ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung oder eine festgestellte qualifizierte Vorbildung Voraussetzung für den Zugang zum Studium sein.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für mathematische Probleme besitzen. Englischkenntnisse sind erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, daß das Studium in einem Wintersemester beginnt. Das Lehrangebot ist so gestaltet, daß die Studierenden die Prüfung im sechsten Semester ablegen können.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzzeit beträgt sechs Semester (insgesamt 106 SWS)

(2) In den ersten vier Semestern werden in einem weitgehend festgelegten Aufbau die Grundlagenkenntnisse für das Fachstudium vermittelt. Sie sind Voraussetzungen für das Verständnis vieler weiterführender Lehrveranstaltungen.

(3) Das Studium im 5. und 6. Semester kann jeder Studierende weitgehend nach seinen persönlichen Interessen gestalten. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist jedoch auf eine genügende Breite zu achten.

§ 5 Studienberatung

(1) Für den Studiengang „Bachelor of Science“ in Mathematik wird eine Studienberatung durch den Fachbereich angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor der Wahl von Studienschwerpunkten (man beachte dazu die Orientierungshilfen: Ringvorlesung, Informationsveranstaltung, Informationsblätter),
2. nach nichtbestanden Prüfungen,
3. vor einem Wechsel des Studienganges oder der Hochschule bzw. einem Studium im Ausland,
4. wenn ein Übergang in den Diplomstudiengang Mathematik nach bestandener Bachelorprüfung erwogen wird.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. bei Studienfachwechsel.

§ 6 Studienplan

(1) Der Studienplan ist in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen in den ersten vier Semestern erfolgt in Form von Vorlesungen mit begleitenden Übungen im Umfang 2V + 1Ü. Die Arbeit in kleinen Übungsgruppen wird im ersten Semester durch Förderungsmaßnahmen unterstützt, um den Studierenden den Übergang von der Schule zur Universität zu erleichtern. Ein beträchtlicher Teil des Studiums besteht neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Nachbereitung der Vorlesungen in der Beschäftigung mit den Übungsaufgaben, die parallel zur Vorlesung gestellt werden. In der Regel werden diese einmal wöchentlich ausgeteilt; die Lösungen der Studierenden werden korrigiert. Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen erfolgen studienbegleitend in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Programmierprojekten.

(3) Inhalte und Art der Prüfung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den ersten vier Semestern sind im folgenden aufgeführt:

Calculus A: reelle, komplexe Zahlen, Ungleichungen, trigonometrische und exp. Funktionen, Differential- und Integralrechnung einer Variablen, Taylor-Reihe (Klausur)

Calculus B: Differential- und Integralrechnung im \mathbf{R}^n , iteriertes Integral, Fourierreihen, elementare Vektoranalysis im \mathbf{R}^3 (Klausur)

Analysis A: Stetigkeit, Differenzierbarkeit von Funktionen einer Veränderlichen, rationale Zahlen, reelle Zahlen (Vollständigkeit), Limes, Folgen, Reihen, Kurvenintegrale, Iterationen, Fixpunkte (Klausur)

Analysis B: Differenzierbarkeit von Funktionen mehrerer Veränderlicher, Implizite Funktionen (Klausur)

Analysis C: Integration im \mathbf{R}^n , Vektoranalysis, Potentialgleichungen (Klausur)

Computeralgebra: Verwendung eines Computeralgebrasystems (wie Mathematica oder Maple) begleitend zu den anderen Vorlesungen des ersten Semesters (mündl. Prüfung oder Programmierprojekt)

Programmieren A: Eine technisch wissenschaftliche Programmiersprache zur Implementierung von numerischen Algorithmen wie

z.B. Fortran 95 oder C++ (Programmierprojekte)

Programmieren B: Eine objektorientierte Programmiersprache, wie z.B. Java (Programmierprojekte)

Numerik A: Relativer/absoluter Fehler, Fehlerfortpflanzung, Kondition von Matrizen, Direkte und Iterative Verfahren (Fehlerabschätzungen), Stabilität, Interpolation, Quadratur, Newton-Verfahren, Fixpunkte (mündl. Prüfung oder Klausur)

Numerik B: Eigenwert-Aufgaben, Nichtlineare Gleichungen im \mathbf{R}^n , Numerik für Differentialgleichungen (mündl. Prüfung oder Klausur)

Modellbildung: Gew. DGLn 1. Ordnung in Physik, Biologie, Medizin, Modellbildung (mechanische Systeme, elektrische Schaltkreise) (mündl. Prüfung)

Gewöhnliche Differentialgleichungen: Lineare DGLn mit konstanten Koeffizienten, Reihenentwicklung der Lösung (Besselfunktion, etc.) Existenz und Eindeutigkeit der Lösung von Systemen von linearen DGLn (mündl. Prüfung)

Partielle Differentialgleichungen: PDGLn 1. Ordnung, Charakteristiken, Fourier-Integrale, Laplace-Gleichung, Wärmeleitungsgleichung, Wellengleichung, Potentialtheorie, Variationsmethoden, Differenzenverfahren, Finite Elemente (mündl. Prüfung)

Lineare Algebra A: Geraden, Ebenen, Skalarprodukt, Vektorprodukt im \mathbf{R}^3 , Vektorräume, Matrizen, lineare Gleichungssysteme (Klausur)

Lineare Algebra B: Lineare Abbildungen, Eigenwerte, Kegelschnitte (Klausur)

Algebra A: Gruppen, Ringe, Polynome (Klausur)

Funktionentheorie A: holomorphe Funktionen einer komplexen Veränderlichen, Cauchy-Integralsatz, Residuensatz (Klausur)

Funktionalanalysis A: Hilberträume, metrische Räume (Klausur oder mündl. Prüfung)

Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik A: Laplace-Experimente, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Verteilungen, Gesetze der großen Zahlen (Klausur)

Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik B: Verteilungskonvergenz, Zentraler Grenzwertsatz, Grundbegriffe der mathematischen Statistik (Tests, Schätzer, Konfidenzbereiche), Beispiele für parametrische und nichtparametrische Verfahren (Klausur)

Datenstrukturen: Abstrakte Datentypen, Laufzeitanalyse von Algorithmen, Lineare Datenstrukturen, Algorithmen auf Bäumen, Such- und Sortierverfahren, Algorithmen auf Graphen (Klausur oder mündliche Prüfung).

(4) Während des 5. und 6. Semesters sollen die Studierenden ihre Kenntnisse so erweitern, daß sie als Grundlage für spätere berufliche Tätigkeiten dienen können. Diesen Studienabschnitt können die Studierenden weitgehend nach ihren persönlichen Interessen gestalten. Es müssen jedoch Lehreinheiten im Gesamtumfang von 27 SWS gewählt werden, wobei 3 der folgenden 6 Blöcke vertreten sein müssen:

1. Analysis, Geometrie, Topologie
2. Algebra, Zahlentheorie, Logik und Grundlagen der Mathematik, Diskrete Mathematik
3. Numerik, Finite Elemente, Iterative Gleichungslöser
4. Angewandte Analysis, Optimierung, Spieltheorie
5. Stochastik
6. Informatik, falls nicht als Nebenfach gewählt

Es sollen mindestens 6 SWS aus jedem der 3 zu wählenden Blöcke belegt werden.

Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein Übergang in den Diplomstudiengang Mathematik in das 7. Fachsemester möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- ?? Im 6. Semester soll die Lehrveranstaltung Lineare Algebra II (aus Block 2) ausgewählt werden.
- ?? Als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung in Mathematik wird ein benoteter Übungsschein Algebra I verlangt, der im 5. oder 7. Semester erworben werden kann. (Der Leistungsnachweis Algebra A ist hierfür kein Ersatz.)
- ?? Um den Gesamtumfang des Studiums im Nebenfach (etwa 24 SWS) in der Regelstudienzeit zu erreichen, muß das Studium des Nebenfachs rechtzeitig und in verstärktem Umfang aufgenommen werden.

(5) Zusätzlich müssen die Studierenden mit Erfolg an einem Proseminar und an einem Seminar teilnehmen. Aus dem Seminar ergibt sich in den meisten Fällen das Thema der Studienarbeit.

(6) Im Nebenfach lernen die Studierenden Aufgabenstellung und Vorgehensweisen anderer Fachrichtungen kennen. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 12 Semesterwochenstunden. Standardnebenfächer sind:

Physik
Informatik
Betriebswirtschaftslehre

Für diese Nebenfächer beschließt der Fachbereich Studienpläne in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Der Prüfungsausschuß kann weitere Nebenfächer zulassen, z.B. naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fächer. Kandidaten, die ein hier nicht aufgeführtes Nebenfach wählen möchten, sollten mit einem Vertreter des betreffenden Faches einen Studienplan entwerfen und diesen dann dem Prüfungsausschuß vorlegen. Das Studium des Nebenfaches beginnt im dritten Semester.

§ 7 Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus 6 Fachprüfungen und einer Studienarbeit. Die Fachprüfungen erfolgen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. Eine solche Prüfungsleistung besteht entweder aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder Programmierprojekten. Die 6 Fachprüfungen sind

Analysis
Algebra
Angewandte Mathematik
Vertiefungsfach
Informatik
Nebenfach

Jede Fachprüfung besteht aus einer Anzahl von Prüfungsleistungen, die jeweils aus einer Liste gewählt werden können, die der Prüfungsordnung zu entnehmen ist. Eine Freiversuchsregelung besteht nach §3(3) der Bachelor-Prüfungsordnung. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung. Wegen der Wahlmöglichkeit hängt das Bestehen einer Fachprüfung nicht von dem Bestehen einer bestimmten Prüfungsleistung, wie etwa Calculus A, ab.

(3) Die Anfertigung der Studienarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit von acht Wochen ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einem anderen Fachbereich betreut werden. Die Festlegung des Themas hat dabei gemeinsam mit einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Fachbereich Mathematik und Informatik zu erfolgen.

(4) Einzelheiten der Zulassung und der Durchführung der Prüfung regelt die Prüfungsordnung .

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

ANHANG 1 STUDIENPLAN

Studienplan „Bachelor of Science“ in Mathematik		
Semester		V+Ü
1	Calculus A Mathematische Modellbildung Computeralgebra Lineare Algebra A Programmieren A	2+1 2+1 2+1 2+1 2+1
2	Calculus B Analysis A Gewöhnliche Differentialgleichungen Numerik A Lineare Algebra B Programmieren B	2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 2+2
3	Analysis B Partielle Differentialgleichungen Algebra A Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A Datenstrukturen Nebenfach Proseminar	2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 0+1
4	Analysis C Funktionalanalysis A Funktionentheorie A Numerik B Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik B Nebenfach	2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 2+1 2+1
5	Wahlpflichtveranstaltungen Seminar Nebenfach	10+5 0+2 2+1
6	Wahlpflichtveranstaltungen Studienarbeit Nebenfach	8+4 2+1

Nebenfächer: Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre

V: Vorlesungen, Ü: Übungen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.07.2000 - 11.3 - 743 03 - 6 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- Master-/Diplom-Studiengang Chemie genehmigt:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, die Diplom- oder Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die einschlägigen Methoden beherrscht, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Bachelor-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung ist gleichzeitig Bestandteil der Bachelor-Prüfung.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc."). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlagen 1 und 2).
- (2) Nach bestandener Diplom- oder Master-Prüfung verleiht die Universität Hannover die Hochschulgrade "Diplom-Chemikerin" / "Diplom-Chemiker" (abgekürzt "Dipl.-Chem.") in der jeweils zutreffenden Sprachform oder "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc."). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses

sowie ein Diploma Supplement aus (Anlagen 3 und 4).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester und einschließlich der Diplom- oder Master-Prüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 1. Ein sechs-semesteriges Basis-Studium, gegliedert in einen vier-semesterigen Teil A, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und einen zwei-semesterigen Teil B, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
Im Teil A werden die theoretischen und stofflichen Grundlagen der Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie) sowie Grundkenntnisse in Physik, Mathematik und Datenverarbeitung als Voraussetzung für die folgenden Studienabschnitte vermittelt.
Im Teil B erfolgt die Ausbildung in Technischer Chemie. Hinzu kommt die Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in den drei Grundfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.
 2. Ein vier-semesteriges Schwerpunkt-Studium in einem der in den Anlagen 10 bis 12 genannten Schwerpunkt-Fächer, das mit der Diplom- oder Master-Prüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplom-Vorprüfung zum letzten Prüfungstermin im vierten Fachsemester, die Bachelor-Prüfung im sechsten Fachsemester, den mündlichen Teil der Diplom- und Master-Prüfung im neunten Fachsemester und die Diplomarbeit / Masterarbeit mit dem zehnten Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens drei Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang an Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

beträgt im Basis-Studium 180 und ist für das Schwerpunkt-Studium in den Anlagen über die Schwerpunktfächer genannt. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist für das Basis-Studium in der Anlage 6 und für das Schwerpunkt-Studium in den Anlagen über die Schwerpunktfächer geregelt.

- (5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in Abs. 3 festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplom- oder Master-Prüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wenn der Prüfling im Rahmen des Freiversuchs zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Fachprüfung im Rahmen des Freiversuchs zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 10 Abs. 2 unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen des Freiversuchs ist ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit / Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüfungsberechtigten sollen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Stu-

dienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Alle an der Diplom-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung oder Diplom- oder Master-Prüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Chemie an

einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Bachelor-Prüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplom-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die nach der Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung, nicht aber der Diplom- oder Master-Prüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Chemie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen des Basis-Studiums sowie zur Diplom- oder Master-Prüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite und dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer
 - a) im Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie immatrikuliert ist und
 - b) die nach den Anlagen 7, 8 und 12 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (3) Der Meldung sind unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 2.
 2. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Diplom-Prüfung oder Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfungen im Studiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
 3. Ggf. Vorschläge für Prüfende.
Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplom-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Diplom-Prüfung oder Master-Prüfung in einem Studiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen, die Bachelor-Prüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. Die Diplom- oder Master-Prüfung besteht aus der mündlichen Fachprüfung und der Diplomarbeit / Masterarbeit.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung finden vor zwei prüfenden Personen oder einer prüfenden Person und einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung statt. Die beisitzende Person ist vor der Notenfestlegung zu hören. Die mündliche Fachprüfung in der Diplom- oder Master-Prüfung findet als Kollegialprüfung vor zwei prüfenden Personen statt. Die Dauer der Fachprüfungen im Basis-Studium beträgt in der Regel 30 Minuten, die Dauer der Fachprüfung in der Diplom- oder Master-Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den prüfenden und beisitzenden Personen zu unterschreiben.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und den Aus- und Abgabezeitpunkt für die Diplomarbeit / Masterarbeit fest. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig über diese Termine.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in demselben Prüfungstermin, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die dem Prüfungsausschuss gegenüber ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Zustimmung des Prüflings zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft), müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit oder Schwangerschaft ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entspre-

chend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung
und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
 - (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Vergabe der Note 0,7 ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu begründen.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Festlegung der Gesamtnote erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Note		ECTS-grades
bis 1,5	ausgezeichnet	A – excellent
über 1,5	sehr gut	B – very good
über 2,0 bis 2,5	gut	C – good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	D – satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	E – sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	F – fail.

- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben oder wird diese nicht in Anspruch genommen, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Prüflings erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zu der Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Diplom- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für ei-

nen weiteren Wiederholungsversuch (Abs. 2) vorliegen.

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiver such nach § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Im Studiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wie auch der Vortrag können wiederholt werden.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung und Diplom- oder Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2, 4, 5). Als Datum der Diplom-Vorprüfung, der Bachelor-Prüfung bzw. der Diplom- oder Master-Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Diplom- oder Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder Diplom- oder Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch aus, ob die Diplom-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten oder dritten Teil dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).

- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde oder die Diplomurkunde beziehungsweise die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplom-Vorprüfung, der Bachelor-Prüfung und der Diplom- oder Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu

stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des ~~Verwaltungsverfahrensgesetzes~~ (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen von Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich Prüfende von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüfenden ihre Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher

nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplom-Vorprüfung und Bachelor-Prüfung

§ 18

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen in folgenden Fächern:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Experimentalphysik
 Die Diplom-Vorprüfung ist zugleich Teil A der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Teilen: Als Teil A aus den in § 18 Abs. 1 genannten vier mündlichen Fachprüfungen, als Teil B aus der mündlichen Fachprüfung im Fach Technische Chemie sowie aus den in Anlage 8B genannten weiteren Studienleistungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag.
- (3) Umfang der mündlichen Fachprüfungen:
 - Grundzüge der Anorganischen Chemie
 - Grundzüge der Organischen Chemie
 - Grundzüge der Physikalischen Chemie
 - Grundzüge der Experimentalphysik
 - Grundzüge der Technischen Chemie
- (4) Die mündlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Bachelor-Arbeit mit Vortrag wird studienbegleitend im Basis-Studium, Teil B, angefertigt.
- (5) Die Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung sind in Anlage 9 festgelegt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit umfasst eine Hausarbeit von zwei Wochen Dauer mit abschließendem Kolloquiums-Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer.

§ 19

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt einzeln für jede Fachprüfung.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung, Teil B, setzt neben den Voraussetzungen nach § 7, Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistung ist in Anlage 8A festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens eine Woche vor Beginn der betreffenden Fachprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 20

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind, die Bachelor-Arbeit mit Vortrag mit "bestanden" bewertet wurde und die übrigen Studienleistungen gemäß Anlage 8B nachgewiesen wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen gemäß ECTS. § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Diplom- und Master-Prüfung

§ 21

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplom- bzw. Master-Prüfung besteht aus der mündlichen Fachprüfung und der Diplomarbeit / Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Fachprüfung ist im gewählten Schwerpunktfach abzulegen. Sie findet vor der Diplomarbeit / Masterarbeit statt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 11 festgelegt

§ 22 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gemeinsam für die Fachprüfung und die Diplomarbeit / Masterarbeit. Im Zulassungsantrag ist verbindlich anzugeben, welcher Hochschulgrad, Diplom oder Master, verliehen werden soll.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Bachelor-Prüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 12 festgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Diplomarbeit / Masterarbeit setzt die bestandene Fachprüfung voraus.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Fachprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 23 Diplomarbeit / Masterarbeit

- (1) Die Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches chemisches Problem selbständig bei kritischer Auswertung der einschlägigen Literatur angemessen zu bearbeiten, seinen Gedankengang verständlich und sprachlich einwandfrei darzulegen und die von ihm erhaltenen Ergebnisse sachgerecht zu beurteilen.
- (2) Das Thema der Arbeit kann vorschlagen, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre besitzt, in dem gewählten Schwerpunkt prüfungsbe-rechtigt und hauptamtlich im Fachbereich Chemie der Universität Hannover tätig ist. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professor oder Professorin im Fachbereich Chemie der Universität Hannover sein.
- (3) Der Prüfling schlägt nach Zulassung zur Diplomarbeit / Masterarbeit bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin das Fach, dem das Thema der Arbeit entnommen werden soll, und den Erstprüfenden oder die Erstprüfende vor. Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemeldet. Bei Bedarf sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit / Masterarbeit erhält. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas wird der oder die Prüfende, der oder die das Thema vorgeschlagen hat, als Erstprüfender oder Erstprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem oder der Erstprüfenden betreut. Der oder die Zweitprüfende

wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb der ersten zwei Monate und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Der Prüfling hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit / Masterarbeit

- (1) Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) In je einem Gutachten wird die Arbeit von den beiden Prüfenden bewertet. Hierbei ist auch der Verlauf der Bearbeitung zu berücksichtigen. Für die Benotung gilt § 11. Die Note der Arbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß ECTS. § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend. Bewertet ein Prüfender die Arbeit mit mindestens der Note "ausreichend", der andere Prüfende jedoch mit der Note "nicht ausreichend", bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. In diesem Falle gilt die Arbeit als bestanden, wenn zwei von drei Prüfenden mindestens die Note "ausreichend" gegeben haben. Die beiden besseren Noten werden dann zu einer Gesamtnote gemittelt. Die Arbeit ist in der Regel spätestens vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§ 25 Wiederholung der Diplomarbeit / Masterarbeit

- (1) Die Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 5) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26
Gesamtergebnis der Diplom-
bzw. Master-Prüfung

- (1) Die Diplom- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Diplomarbeit / Masterarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfung und der Diplomarbeit / Masterarbeit gemäß ECTS. § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Fachprüfung oder die Diplomarbeit/ Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit / Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

§ 27
Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 28
Internationale Ausgestaltung

- (1) Zur Transferierbarkeit von Studienleistungen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen mit Credit-Punkten (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Die Bewertungen sind in den Anlagen 6 und 10 ausgewiesen.
- (2) Vorlesungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Prüfungsleistungen können auf Antrag auch in englischer Sprache erbracht werden.

Vierter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich CHEMIE

Bachelor-Urkunde

Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Chemie mit dieser Urkunde

.....
geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie / er im Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang*) Chemie die Bachelor-Prüfung am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereichs

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3B

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich CHEMIE

Master-Urkunde

Die Universität Hannover verleiht durch den
Fachbereich Chemie mit dieser Urkunde

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie / er im Master-Studiengang Chemie
die Master-Prüfung

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereichs Vorsitz des Prüfungsausschusses

Anlage 4

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich CHEMIE

**Zeugnis über die Diplom-
oder Master-Prüfung*)**

.....,

geboren am in,

hat im Diplom- bzw. Master-Studiengang Chemie
die Diplom- Master-*) Prüfung am
mit der Gesamtnote
bestanden**)

Fachprüfung im Schwerpunkt

Beurteilung

Diplomarbeit / Masterarbeit über das Thema:

.....

.....

Beurteilung

Hannover, den

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, entsprechend den ECTS-grades A, B, C, D, E.

Anlage 5

UNIVERSITÄT HANNOVER
 Fachbereich CHEMIE

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

.....
,

geboren am in

.....;

hat im Bachelor-, Diplom- und Master-
 Studiengang Chemie die Diplom-Vorprüfung am
 mit der

Gesamtnote
 bestanden*)

Fachprüfungen:

	Beurteilungen
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Physik

Hannover , den

.....
 (Siegel der Hochschule) Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, entsprechend den ECTS-grades A, B, C, D, E.

Anlage 6

Anteil der Prüfungsfächer im Basis-Studium gemäß § 3

**Module im Basis-Studium, Teil A,
1. - 4. Semester**

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Punkte
Allgemeine Chemie	5 SWS	12 SWS	14
Anorganische Chemie	7 SWS	24 SWS	23
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS	19
Physikalische Chemie	8 SWS	13 SWS	20
Analytische Chemie	4 SWS		6
Physik	8 SWS	4 SWS	14
Mathematik	6 SWS		11
EDV, numerische Methoden*)	2 SWS	1 SWS	5
Englisch für Chemiker*)	4 SWS		6
Toxikologie*)	1 SWS		2

**Module im Basis-Studium, Teil B,
5. - 6. Semester**

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Punkte
Technische Chemie	10 SWS	7 SWS	20
Exkursion	2 SWS		1
Rechtskunde	1 SWS		2
Anorganische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Organische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Physikalische Chemie	3 SWS	10 SWS	11
Mathematik	2 SWS		4

Gesamtzahl SWS: 180; Gesamtzahl Credit-Punkte:
180

*) oder im Teil B. - Schein erst zum B.Sc. erforderlich

Anlage 7**Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung nach § 19**

Die Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Praktika und Übungen:

- a) das chemische Grundpraktikum,
- b) das anorganisch-chemische Praktikum I,
- c) das organisch-chemische Praktikum I,
- d) das physikalisch-chemische Praktikum I,
- e) das physikalische Praktikum,
- f) die physikalisch-chemischen Rechenübungen I,
- g) die Übungen zur Mathematik für Chemiker I und II

Für die studienbegleitenden Fachprüfungen sind im einzelnen erforderlich:

Für Anorganische Chemie:	a) und b)
Für Organische Chemie:	a), b) und c)
Für Physikalische Chemie:	a), b), d) und f)
Für Physik:	e)

Anlage 8A**Prüfungsvorleistung für die Bachelor-Prüfung, Teil B, nach § 19**

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am technisch-chemischen Praktikum mit Seminar und Exkursion

Anlage 8B**Weitere Studienleistungen für die Bachelor-Prüfung, Teil B, nach § 19**

- a) das anorganisch-chemische Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
- c) das organisch-chemische Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
- d) das physikalisch-chemische Praktikum für Kandidaten der Bachelor-Prüfung
- e) EDV, numerische Methoden
- f) Englisch für Chemiker
- g) Sachkundenachweis nach GefStVO
- h) Übungen zur Mathematik für Chemiker für Kandidaten der Bachelor-Prüfung

Anlage 9**Prüfungsanforderungen für die mündlichen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung nach §18:****Anorganische Chemie**

Atomarer Aufbau der Materie. Grundzüge der Chemischen Bindung. Periodensystem der Elemente und chemische Eigenschaften der Elemente. Chemische Reaktionstypen. Chemische Gleichungen und Stöchiometrie. Chemie in wässrigen Lösungen. Chemisches Gleichgewicht. Säure-Base-Systeme. Redox-Vorgänge und Bezug zur Elektrochemie. Grundzüge der Chemischen Kinetik. Grundwissen der Spektroskopie, Lambert-Beer'sches Gesetz. Grundzüge der Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente. Elementare Komplexchemie. Verfahren zur Gewinnung anorganischer Grundstoffe. Theoretische Grundlagen der anorganischen qualitativen Analyse, charakterisierende Reaktionen der Kationen und Anionen. Theorie und Praxis der quantitativen Bestimmung anorganischer Ionen und Verbindungen mit chemischen und einfachen instrumentellen Methoden.

Organische Chemie

Systematik und Nomenklatur organischer Verbindungen; Typen von Kohlenwasserstoffen, Alkane, Alkene, Alkine, Cycloalkane (gesättigte und ungesättigte), aromatische Kohlenwasserstoffe; jeweils Vorkommen, Darstellung, physikalische und chemische Eigenschaften. Monofunktionelle Derivate der Kohlenwasserstoffe: organische Halogenide, Alkohole, Aldehyde und Ketone, Carbonsäuren und ihre Derivate (Ester, Acylhalogenide, Anhydride, Amide, Nitrile). Amine, andere organische Verbindungen mit Heteroelementen. Grundlagen der organischen Reaktionsmechanistik: nucleophile Substitution, elektrophile Addition, elektrophile Substitution am aromatischen Kohlenstoff, Radikalkettenreaktion. Beispiele polyfunktioneller Verbindungen. Beispiele einfacher heterocyclischer Verbindungen und Naturstoffe.

Physikalische Chemie

Chemische Thermodynamik: Hauptsätze, Thermochemie, Mischphasengleichgewichte, Reaktionsgleichgewichte, Grenzflächenthermodynamik. Elektrochemie: Ladungstransport und Gleichgewichte in Elektrolyten, interionische Wechselwirkung, elektrochemische Zellen, Doppelschicht, elektrochemische Analysen- und Synthesenverfahren.

Physik

Grundlagen der Mechanik, der Elektrizitätslehre, der Wärmelehre, der Schwingungslehre, der Optik und des Aufbaus der Materie.

Technische Chemie

Praxisorientierte Grundlagen der Thermodynamik und der Chemischen Kinetik; Beschreibung von Reaktionen in Mehrphasensystemen; heterogenkatalysierte Gas/Feststoffreaktionen ohne und mit Transporteinflüssen, nicht-katalytische Gas/Feststoffreaktionen, Gas/Flüssigkeits-Reaktionen; Stoff- und Wärmebilanzgleichungen und ihre Anwendung zur Beschreibung chemischer Reaktoren: Reaktormodelle, Verweilzeitverhalten; Stabilität und Optimierung chemischer Reaktoren; Grundlagen der Strömungslehre; Wärme- und Stoffübertragung; Ähnlichkeitstheorie; mechanische und thermische Trennverfahren; Sedimentieren, Zentrifugieren, Filtrieren, Destillation, Rektifikation, Extraktion, Absorption, Adsorption.

Anlage 10

Anteil der Prüfungsgebiete im Schwerpunkt-Studium gemäß § 3

Anlage 10A: Module im Schwerpunkt-Fach Analytik¹

	Vorlesungen Übungen	Praktika Seminare	Credit Punkte
Grundlagen der Analytik	6 SWS	6 SWS	16
Festkörper- und Material-Analytik	8 SWS	12 SWS	21
Molekül- und Naturstoff-Analytik	8 SWS	12 SWS	22
Radioanalytik und Strahlenschutz	6 SWS	6 SWS	14
Analytisches Wahlpflicht-Praktikum	6 SWS		4
Rechtswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach (Wahlpflicht)	8 SWS		12
Kolloquium	1 SWS		1

Gesamtzahl SWS: 79; Gesamtzahl Credit-Punkte: 90

¹ (Anmerkung: In weiteren Anlagen 10B usw. sollen zu gegebener Zeit weitere Schwerpunkt-Fächer genannt werden.)

Anlage 11

Prüfungsanforderungen für die mündliche Diplom- und Master-Prüfung gemäß § 21

Anlage 11A: Schwerpunkt-Fach Analytik

Umfassende Kenntnisse in den in der Anlage 10A genannten Prüfungsgebieten:

Grundlagen der Analytik

Fähigkeit, ein Verlangen nach stofflichen Informationen mit den methodischen Möglichkeiten in Einklang zu bringen und die Aussagekraft der erreichbaren Problemlösung verständlich zu machen. - Kenntnis der methodischen Möglichkeiten, insbesondere auf den Gebieten der allgemeinen Probenahme- und Messverfahren sowie der Kalibration und Richtigkeitskontrolle. - Kenntnis von Kriterien und Strategien zur Urteilsbildung, insbesondere auf den Gebieten Statistik, Versuchsplanung, Qualitätssicherung, Schadstoff- und Grenzwertüberwachung.

Festkörper- und Material-Analytik

Chemische Zusammensetzung des Festkörpers: Trennung und Isolierung von Verbindungen und Gefüge-Bestandteilen. Mikroskopische Methoden: Lichtmikroskopie, Raster- und Transmissions-Elektronenmikroskopie, Rastersondenmethoden. Spektroskopische Methoden: optische Spektroskopie (UV-Vis), elektronische Spektroskopien (XPS, UPS, ESCA), Methoden der nuklearen Resonanz (NMR; Mößbauer), Röntgenspektroskopien (Emission, Absorption). Beugungsmethoden: Beugung von Röntgen-, Elektronen- und Neutronenstrahlen; Pulver- und Einkristallmethoden. Methoden der thermischen Analyse: DTA, DSC, Thermogravimetrie.

Molekül- und Naturstoff-Analytik

Vertiefung der Grundlagen spektroskopischer Methoden (IR, UV, CD, NMR und MS) mit praktischen Übungen. Moderne ein- und zweidimensionale Multipuls-NMR-Spektroskopie und ihre Anwendung auf die Bestimmung der Struktur und der Dynamik organischer Verbindungen, insbesondere von Naturstoffen. NMR und Chiralität. Festkörper-NMR.

Isolierung, Trennung und Identifizierung von Naturstoffen aus komplexer Matrix; Hochleistungsdünnschicht-, Kapillargas- und Flüssigchromatographie; multidimensionale und gemischte Kopplungen; Injektor-, Detektor- und Kopplungsvarianten; chiroselektive und enzymatische Analyse; Elektrophorese, wechselwirkungsbasierte Methoden (Affinitätschromatographie, Immunanalytik, Nucleinsäuresonden, PCR/Fingerprint-Techniken).

Radioanalytik und Strahlenschutz

Aufbau von Kernen und Atomen, radioaktiver Zerfall und Kernumwandlungen, Wechselwirkung von ionisierender Strahlung und Neutronen mit Materie, Isotopieeffekte und Isotopentrennung, physikalische und chemische Grundlagen des nuklearen Brennstoffkreislaufs, Tracertechnik, radioaktive Stoffe als Tracer für Umweltprozesse, Altersbestimmungsverfahren, kernphysikalische und kernchemische Verfahren der Spurenelementanalytik, kernchemische Arbeitsmethoden und Messverfahren, Anwendungen von radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen in Forschung, Technik und Medizin, biologische Strahlenwirkungen, Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie.

Anlage 12

Prüfungsvorleistungen für die Diplom- und Master-Prüfung gemäß § 21

Anlage 12A: Schwerpunkt-Fach Analytik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 10A genannten Übungen und Praktika.

Bescheinigung über grundlegende Kenntnisse entsprechend einem Lehrangebot von 8 SWS in Rechtswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach.

Fachkundenachweis im Strahlenschutz.

Einrichtung des Studiengangs Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor und Master

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.07.2000 (Az.: 11.2 - 745 03 - 20) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG auf der Grundlage des Antrags vom 14.04.2000 den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science als erstem berufsqualifizierenden Studienabschluss und den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Master of Science als weiterem Studienabschluss zum Wintersemester 2000/2001 genehmigt.

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs und für den Master-Studiengang vier Semester.

Im Bachelor-Studiengang ist ein viersemestriges Grundstudium mit 80 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen zu absolvieren, das mit einer Vorprüfung abgeschlossen wird. Daran schließt sich ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern mit 24 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen an, das mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird. Der auf den Bachelor-Studiengang aufbauende Master-Studiengang umfaßt vier Semester mit 36 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen und abschließender Masterprüfung. Es werden die Hochschulgrade "Bachelor of Science" (B. Sc.) bzw. "Master of Science" (M. Sc.) verliehen.

Die Genehmigung der Studiengänge wird auf drei Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur die Akkreditierung der Studiengänge durchzuführen. Im Rahmen des Akkreditierungsantrages bittet das Ministerium, für den Zugang zum Master-Studiengang eine Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorzulegen.

Hinsichtlich der Genehmigung der vorgelegten Prüfungsordnung ergeht gesonderter Erlass.

Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang Maschinenbau ist mit dem Fachschlüssel 104 und den Abschlusschlüsseln 182 bzw. 188 in die Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2000/2001 aufzunehmen. Das Ministerium bittet, ihm umgehend eine entsprechend überarbeitete Kapazitätsberechnung vorzulegen. Dabei bittet es auch mitzuteilen, wie der Gesamt-CNW von maximal 4,2 auf den Bachelor- bzw. Master-Studiengang aufgeteilt werden soll.

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 19.01.2000 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Fachsprachenzentrum beschlossen:

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für die studienbegleitende Sprachausbildung
am Fachsprachenzentrum
der Universität Hannover (UNIcert)

Inhalt

1. Studienordnung
2. Prüfungsordnung

1. Studienordnung

§ 1 Ziele der Ausbildung

Die vorliegende Studienordnung regelt ein hochschulspezifisches und hochschuladäquates Programm der Fremdsprachenausbildung auf vier verschiedenen Stufen. Die Ziele der Fremdsprachenausbildung umfassen:

1. einen Beitrag zur Studierfähigkeit durch eine Fremdsprachenbeherrschung, die sowohl Anforderungen an einer deutschen Hochschule als auch an einer Hochschule des Zielsprachenlandes genügen. Dabei sind interkulturelle Aspekte zu behandeln, um Mobilität zu ermöglichen;
2. die Vorbereitung auf die fremd- und fachsprachlichen Anforderungen akademischer Berufe bzw. der beruflichen Praxis.

§ 2 Ausbildungsprogramm

Stufe I

Die Grundstufe ist allgemeinsprachlich ausgerichtet und führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen.

Deutsch: Fremdsprachenzertifikat I
Französisch: Fremdsprachenzertifikat I
Spanisch: Fremdsprachenzertifikat I

Stufe II

Weiterführung der allgemeinsprachlichen Orientierung, in Ansätzen werden in einigen Sprachen fächergruppenspezifische Ausrichtungen vorgenommen. Stufe II führt zu einer Kommunikationsfähigkeit in ausgewählten studien- und berufsbezogenen Situationen.

Deutsch: Fremdsprachenzertifikat II
Französisch: Fremdsprachenzertifikat II
Spanisch: Fremdsprachenzertifikat II

Stufe III

Fortführung der auf Stufe zwei entwickelten allgemein- und fachsprachlichen Orientierung, wobei die fachsprachliche Ausrichtung an Dominanz gewinnt. Die fremd- und fachsprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthaltes im Lande der Zielsprache sollen von den Absolventen dieser Stufe bewältigt werden.

Deutsch: Fachsprachenzertifikat Deutsch der Geistes- und Sozialwissenschaften
Fachsprachenzertifikat Deutsch der Rechtswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Deutsch der Wirtschaftswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Deutsch der Naturwissenschaften und Technik

Englisch: Fachsprachenzertifikat Englisch der Wirtschaftswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Englisch der Rechtswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Englisch der Politologie und der Sozialwissenschaften
Fachsprachenzertifikat Englisch für Maschinenbau
Fachsprachenzertifikat Englisch für Elektrotechnik
Fachsprachenzertifikat Englisch des Bauingenieurwesens und der Architektur
Fachsprachenzertifikat Englisch der Physik und Mathematik
Fachsprachenzertifikat Englisch der Chemie und Biochemie
Fachsprachenzertifikat Englisch der Biologie und des Gartenbaus
Fachsprachenzertifikat Englisch der Geowissenschaft und Geographie

Französisch Fachsprachenzertifikat Französisch der Wirtschaftswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Französisch der Rechtswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Französisch des Maschinenbaus und der Elektrotechnik

Spanisch: Fachsprachenzertifikat Spanisch der Wirtschaftswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Spanisch der Rechtswissenschaften
Fachsprachenzertifikat Spanisch der Naturwissenschaften und Technik

Stufe IV

Fortgeschrittene fremd- und fachsprachliche Kompetenz, die der eines akademisch gebildeten Muttersprachlers entspricht und die einen mühelosen Umgang mit der Fremdsprache ermöglicht.

Englisch: Fachsprachenzertifikat Englisch der Rechtswissenschaften

Deutsch: Fachsprachenzertifikat Deutsch

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung

Die Studierenden müssen an der Universität Hannover eingeschrieben sein. Im Regelfall ist die erfolgreiche Teilnahme der davorliegenden Stufe nachzuweisen.

Bei Nachweis entsprechender Kenntnisse kann im Ausnahmefall eine Einstufung nach einem Gespräch bzw. Test erfolgen.

2. Prüfungsordnung

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) An der Universität Hannover wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche in den aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremd- bzw. Fachsprachenzertifikats (UNlcert) abgeschlossen werden kann.
- (2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird vom Fachsprachenzentrum der Universität Hannover durchgeführt und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren von 4 Fertigungsstufen sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.
- (3) Die 4 Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8-12 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden.
Dabei werden die Abschlüsse auf der Basis einer Prüfung vergeben. Außer in der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene

Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) Das Fachsprachenzentrum der Universität Hannover bildet einen Prüfungsausschuss dem die Durchführung der UNlcert-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zu Prüfenden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachsprachenzentrums einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität/Hochschule sowie anderer Universitäten/Hochschulen zu Prüfenden bestellen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens die folgenden Mitglieder an:
 - Die Leiterin oder der Leiter des Fachsprachenzentrums kraft Amtes.
 - Ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers des Fachsprachenzentrums
 - Ein weiteres, vom Fachsprachenzentrum der Universität Hannover benanntes vollamtliches Mitglied des Lehrkörpers bzw. eine entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte oder ein entsprechend qualifizierter Lehrbeauftragter
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend dem jeweiligen Niedersächsischen Landeshochschulgesetz regelt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNIcert müssen die Bewerberinnen oder die Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie müssen an der Universität Hannover eingeschrieben sein.
 2. Sie müssen in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8 - 12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
Im Regelfall ist die erfolgreiche Teilnahme der davorliegenden Stufe nachzuweisen. Ansonsten erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen in der Regel durch ein Gespräch bzw. einen Test.
 3. Sie dürfen nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache / Stufe / Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3 Abs. 1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse in einem Gespräch bzw. Test von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich bei der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.
- (2) Bei der Meldung zu einer UNIcert-Prüfung sind als Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:
1. Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2
 2. Belege über die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNIcert-Fremdsprachen-Ausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2
 3. Eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie da-

zu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

- (3) Die Zulassung zu den UNIcert-Prüfungen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 nicht erbracht werden können oder die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt per Aushang. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung

Das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe wird am Fachsprachenzentrum der Universität Hannover auf jeder Stufe durch eine Prüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, bestätigt.

- (1) Die Prüfung zum Erwerb der **UNIcert Stufe I** (Fremdsprachenzertifikat) erfolgt als mündliche Prüfung, die auf der Basis eines Gesprächsanlasses unterschiedlicher Art (Hörtext, Lesetext oder Bild-Text-Vorlage u.a.) als 15minütiges Prüfungsgespräch (Einzelprüfung) durchgeführt wird.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 45 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus sprachformbezogenen Aufgaben (Paraphrasierung, Aufgaben zum Wortschatz u.a.). Die 2. Klausur besteht aus einer textsorten gebundenen Aufgabe zur freien schriftlichen Sprachproduktion.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb der **UNIcert Stufe II** (Fremdsprachenzertifikat) erfolgt als mündliche Prüfung, die sich aus einer rezeptiven und einer produktiven sprachlichen Aufgabe zusammensetzt. Dabei wird ein zu hörender Text von 2,5-3,5 Minuten Länge präsentiert
Beim Hören dürfen Notizen gemacht werden, die dann Grundlage des anschließenden Prüfungsgesprächs werden. Die mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 30 Minuten.

- (4) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 60 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen (richtig/falsch-Antworten; auf das Detailverstehen bezogene Aufgaben); zugrunde gelegt wird ein Text von 300 - 400 Wörtern. Die 2. Klausur besteht aus einer Fragen geleiteten Zusammenfassung und Stellungnahme zum Text, der der Klausur 1 zugrunde liegt.
- (5) Die Prüfung zum Erwerb des **UNicert Stufe III** (Fachsprachenzertifikat) erfolgt als mündliche Prüfung, die aus 3 Teilen besteht:
 - a. Verstehen eines mündlichen und eines schriftlichen authentischen, auch fachbezogenen Textes;
 - b. Abfassung eines monologischen Textes zu einem vorgegebenen Thema;
 - c. Prüfungsgespräch.
 Für die Vorbereitung der Teile a und b sind 30 Minuten vorgesehen. Die Prüfung dauert insgesamt 60 Minuten.
 Der Text hat eine Länge von 300-500 Wörtern.
- (6) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 90 Minuten Dauer. Klausur 1 liegt ein authentischer fachbezogener Text zugrunde, der zusammengefasst werden muss. Der Text hat einen Umfang von 600 bis 1000 Wörter.
 Die 2. Klausur besteht aus einer Stellungnahme zum Inhalt des Textes, der der Klausur 1 zugrundeliegt. Ggf. sind Fragen zu landeskundlichen Inhalten zu beantworten.
- (7) Die Prüfung zum Erwerb des **UNicert Stufe IV** (Fachsprachenzertifikat) besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich aus 3 Teilen zusammensetzt:
 - a. Verstehen eines mündlichen authentischen, auch fachbezogenen, Textes;
 - b. Abfassung eines monologischen Textes zu einem vorgegebenen Thema;
 - c. Prüfungsgespräch.
 Für die Vorbereitung der Teile a und b sind 30 Minuten vorgesehen. Die Prüfung dauert insgesamt 60 Minuten.
 Der Text hat eine Länge von 800-1200 Wörtern.
- (8) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von jeweils etwa 120 Minuten Dauer. Klausur 1 besteht aus einer oder mehreren Aufgaben zum Leseverstehen eines authentischen Fachtextes.
 Die 2. Klausur besteht aus einer Auswahl von Aufgaben zum Abfassen eines argumentativen fachbezogenen Textes.

- (9) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens 2 Prüfende angehören.
- (2) Die schriftliche Prüfungsarbeiten werden grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer bewertet.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	1,3	---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
 Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt mit der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
 Sie wird in ihrer Gesamtheit mit einer Note bewertet.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalwert). Abs. 3 gilt entsprechend.

- (7) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNlcert-Prüfung unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung und die schriftliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und die schriftliche Prüfung (Dezimalwert).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,5	nicht ausreichend

§ 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche oder schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht besteht.

- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (UNlcert Stufen I und II) bzw. ein Zertifikat (UNlcert Stufen III und IV) ausgestellt. Das Zeugnis/Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggfs. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. Das Zeugnis/Zertifikat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Leiterin oder dem Leiter des Fachsprachenzentrums unterzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberinnen oder der Bewerber kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Prüfung zum nächsten Termin abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Anfrage stattfinden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich und wird von der Prüfungskommission entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anhang: Kursangebot am Fachsprachenzentrum der Universität Hannover

Folgende Sprachen werden im Rahmen des UNICERT-Zertifikatssystems am Fachsprachenzentrum angeboten:

- ☞☞ Deutsch
- ☞☞ Englisch
- ☞☞ Französisch
- ☞☞ Spanisch

Folgende Stufen werden am Fachsprachenzentrum angeboten:

- ☞☞ Deutsch: Stufen 1 – 4
- ☞☞ Englisch: Stufen 3 – 4
- ☞☞ Französisch: Stufen 1 – 3
- ☞☞ Spanisch: Stufen 1 – 3

Die folgende wissenschaftsbereichsorientierten bzw. fächergruppenspezifischen Kurspakete werden am Fachsprachenzentrum angeboten:

- ☞☞ Deutsch: Geistes- und Sozialwissenschaften
Rechtswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften

Naturwissenschaften und Technik

- ☞☞ Englisch: Rechtswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften
Politologie und Sozialwissenschaften
Maschinenbau
Elektrotechnik
Bauingenieurwesen und Architektur
Physik und Mathematik
Chemie und Biochemie
Biologie und Gartenbau
Geowissenschaften und Geographie

- ☞☞ Französisch: Wirtschaftswissenschaften
Rechtswissenschaften
Maschinenbau und Elektrotechnik

- ☞☞ Spanisch: Wirtschaftswissenschaften
Rechtswissenschaften
Naturwissenschaften und Technik

Das Konzept ab Stufe III sieht nicht nur die Entwicklung praktischer Fertigkeiten (mündlicher und schriftlicher Ausdruck, inhaltliche und argumentative Kohärenz) sondern auch die Bewusstmachung und Vermittlung theoretischer Kenntnisse (Fachsprache, Terminologie und Grammatik) im Dienste der Fähigkeitsentwicklung vor. Das Angebot enthält demnach folgende Kurstypen:

- ?? fachbezogene Kurse wie z.B. *Französisch der Wirtschaftswissenschaften, Englisch für Maschinenbauer* – in manchen Fällen werden zwei aufeinander aufbauende Kurse angeboten (z.B. *Spanische Wirtschaftssprache VWL und BWL*)
- ?? Grammatik, z.B. *Probleme der spanischen Grammatik*; in manchen Fällen werden zwei Niveaustufen angeboten: z.B. *Deutsche Grammatik I und II*
- ?? wissenschaftliche Kommunikation und Argumentation, die in *mündliche Kommunikation* und *schriftliche Kommunikation* bzw. *Textproduktion* aufgeteilt wird, z.B. *mündliche Kommunikation im Deutschen*; in manchen Fällen wird eine weitere Aufteilung in die jeweilige Wissenschaftsbereichsorientierung bzw. Fächergruppe vorgenommen: *Text and Argumentation in English for Science and Technology*
- ?? Landeskunde (Kultur, Politik und Gesellschaft des jeweiligen Landes), z.B. *France actuelle*

Grundordnung der Universität Hannover,

vom Konzil beschlossen auf der Sitzung am 28.1.1981; zuletzt geändert auf der Sitzung des Konzils am 30.06.1999, durch Hinzufügung des § 21a und durch Ergänzung des § 23, genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 20.10.1999, Az.: 22 C-70022/4

1. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Name und Rechtsstellung

(1) Die Universität trägt den Namen "Universität Hannover". Soweit es von ihrer Aufgabenstellung her sinnvoll ist, können wissenschaftliche Einrichtungen die Bezeichnung "vormals Technische Hochschule" einfügen. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat das Recht der Habilitation sowie das der Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel.

(2) Die Universität führt das Landessiegel und ein eigenes Siegel mit den Umschriften:

Vitam Impendere Vero *)

Universität Hannover

§ 2

Aufgaben

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium zu pflegen. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Personen, die im Bewußtsein der Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft für die Folgen ihres Tuns und im Geiste des Friedens forschen, lehren, lernen und hierzu beitragen.

(2) Die Universität fördert wissenschaftliches Denken und künstlerische Entfaltung sowie die Entwicklung verantwortungsbewußter Persönlichkeiten und bereitet auf Berufe vor, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. Sie pflegt und entwickelt die Weiterbildung durch entsprechende Veranstaltungen, durch das Weiterbildungsstudium und durch die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Universität trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie wirkt auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, hin und ergreift Maßnahmen zum Abbau der an der Universität für Frauen bestehenden Nachteile.

(4) Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 2 NHG.

* Das Leben dem Wahren weihen (Juvenal 4, 91)

2. Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Universität. Sie oder er wird vom Konzil für eine erste Amtszeit von vier Jahren gewählt. Das Konzil kann vor der Wahl bestimmen, daß die erste Amtszeit bis zu sechs Jahre dauern soll. Bei einer Wiederwahl beträgt die Amtszeit sechs Jahre.

(2) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz und ergeben sich insbesondere aus § 86 Abs. 2 bis 10 NHG.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht stimmberechtigtes Mitglied des Senats, Vorsitzende oder Vorsitzender einer Gemeinsamen Fakultät oder Dekanin oder Dekan eines Fachbereichs sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette tragen.

§ 4

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Das Konzil wählt zwei Mitglieder der Universität zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und überschneiden sich in der Weise, daß in jedem Jahr eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt wird. Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so nimmt bis zur Neuwahl die Vorgängerin oder der Vorgänger im Amt die Aufgaben wahr.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Wahl. Im übrigen vertreten sie sich gegenseitig. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und beider Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten nehmen gemäß § 89 Abs. 4 Satz 1 NHG ihre Aufgaben entsprechend den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten und in enger Abstimmung mit ihr oder ihm wahr.

(4) Für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5**Kanzlerin oder Kanzler**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist hierbei an die Richtlinien und im Einzelfall getroffenen Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Wahlleiterin oder Wahlleiter für Wahlen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz. Im übrigen richten sich die Aufgaben nach § 92 NHG.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Haushalts- und Planungskommission.

(3) Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellt in deren oder dessen Benehmen die Präsidentin oder der Präsident eine Beamtin oder einen Beamten der Universitätsverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vertreterin oder Vertreter.

§ 6**Zusammenarbeit bei der Leitung der Universität**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler arbeiten bei der Leitung der Universität kollegial zusammen. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler beraten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler treffen in der Regel zweimal im Monat zur Besprechung zusammen. Auf Wunsch einer oder eines Beteiligten beruft die Präsidentin oder der Präsident diesen Kreis auch außerhalb der Regelbesprechungen ein.

(3) Auf Antrag einer oder eines Beteiligten kann dieser Kreis beschließen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung zu betrachten ist und somit gemäß § 96 Abs. 1 NHG in die Zuständigkeit des Senats fällt, der sich damit auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu befassen hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

§ 7**Pressestelle**

Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten wird eine Pressestelle eingerichtet. Sie dient der Information der Öffentlichkeit und der Kommunikation innerhalb der Universität. Die Leitung obliegt einer Person, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestellt wird. Über die Tätigkeit der Pressestelle berichtet die Präsidentin oder der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

3. Abschnitt:**Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung****§ 8****Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, in der Selbstverwaltung mitzuwirken. Mitglieder, die als solche in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (z.B. besondere Belastungen oder Einschränkungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen in der Selbstverwaltung, außergewöhnliche Belastung durch laufende Forschungsverpflichtungen). Unbeschadet der Pflicht zur Fortführung der Geschäfte kann im Fall anschließender Wiederwahl die Übernahme einer Funktion auch ohne Begründung abgelehnt werden, es sei denn, eine ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums ist anderenfalls nicht möglich. Im Streit um das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Abs. 2 niedergelegt werden. Die Amts- oder Mandatsträgerin oder der Amts- oder Mandatsträger hat ihre oder seine Gründe, soweit sie nicht persönlicher Natur sind, dem Gremium darzulegen, dem sie oder er angehört oder das sie oder ihn gewählt hat. Über die Anerkennung als persönliche Gründe entscheidet im Streitfall die Präsidentin oder der Präsident. Bis zur Bestimmung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers besteht die Pflicht zur Fortführung der Amtsgeschäfte oder des Mandats.

(4) Den Gremienmitgliedern (Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Beratungsunterlagen zuzuleiten. Beratungsunterlagen, die nicht zugesandt werden können, müssen den Gremienmitgliedern für einen angemessenen Zeitraum zugänglich sein. Darüber hinaus sind den Gremienmitgliedern auf Wunsch auch diejenigen Informationen zugänglich zu machen, deren Kenntnis Voraussetzung ist für Anträge in der Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums.

(5) Kann ein Mitglied des Gremiums ihr oder sein Mandat vorübergehend wegen Beurlaubung, wegen eines Forschungssemesters oder aus ähnlichen Gründen nicht wahrnehmen, so vertritt sie oder ihn für diese Zeit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 9**Befangenheit**

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder eines Gremiums nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG).

(2) Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagungsordnungspunkt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. Im Streitfall über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet das Gremium ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

(4) Im Falle der Befangenheit soll zur Beratung und Abstimmung der Angelegenheit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter herangezogen werden.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder von Gremien sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen von Gremien sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlußfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet

1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch nach Beendigung der Amts- oder Mandatszeit fort.

§ 11

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten können im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Die Mindestumlaufzeit beträgt zwei Wochen. Ein Beschluß kommt hiernach zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder zustimmt.

§ 12

Veröffentlichungen von Tagesordnungen und Niederschriften

(1) Tagesordnungen von Gremiensitzungen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften entsprechend den jeweiligen Geschäftsordnungen anzufertigen und zehn Jahre aufzubewahren. Die Niederschriften müssen getrennt nach dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekanntzumachen, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Gremiums mit einem vertraulichen Protokoll festzuhalten und der Hochschulöffentlichkeit in einer die Vertraulichkeit wahrenen Weise ihrer Art nach bekanntzumachen.

(4) Ein Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntgemacht, wenn er an den jeweils dafür vorgesehenen Anschlagflächen der betroffenen Organisationseinheiten oder Verwaltungsstellen ausgehängt worden ist. Der Aushang soll mindestens eine Woche dauern. Die Anschlagflächen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmt.

§ 13

Arbeitskreise

(1) Die in Konzil, Senat, Gemeinsame Fakultäten, Fachbereichsräte oder ständige Kommissionen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe können zum Austausch von Informationen, zur Behandlung gruppenspezifischer Angelegenheiten sowie zur Vorberatung von Gremienentscheidungen Arbeitskreise bilden. Die Gremienmitglieder sind an die Beschlüsse ihres Arbeitskreises nicht gebunden.

(2) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind gruppenöffentlich. Die Teilnahme von Gremienmitgliedern an den Sitzungen der Arbeitskreise gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben. Das Nähere bestimmen, soweit erforderlich, von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu genehmigende Ordnungen, die sich die Arbeitskreise mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gremienmitglieder geben.

4. Abschnitt: Konzil und Senat

§ 14

Konzil

(1) Das Konzil tagt mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Konzil im Benehmen mit dem Sitzungsvorstand ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Konzilsmitglieder muß die Präsidentin oder der Präsident das Konzil einberufen. Entsprechendes gilt für den Vorschlag der Tagesordnung.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Konzils mindestens vier Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Sitzungen des Konzils teil.

(3) Jede der im Konzil vertretenen Gruppen wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode in den Sitzungsvorstand. Der Sitzungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die Konzilssitzungen leitet. Der gewählte Sitzungsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dem Sitzungsvorstand darf kein Mitglied des Senats angehören.

(4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung. Über ihre Auslegung entscheidet der Sitzungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(5) Das Konzil kann zur Vorbereitung von Stellungnahmen oder von Beschlüssen einen Vorbereitenden Ausschuß bilden, der sich aus den vier Mitgliedern des Sitzungsvorstandes und weiteren jeweils zwei von jeder Statusgruppe zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sitzungsvorstandes beruft den Vorbereitenden Ausschuß ein und leitet seine Sitzungen.

§ 15 Senat

(1) Der Senat tagt während des Sommersemesters mindestens dreimal und während des Wintersemesters mindestens viermal in der Vorlesungszeit. Näheres über Einberufung, Verhandlung und Abstimmung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Senat gibt.

(2) Dekaninnen und Dekane von Fachbereichen, die nach § 109 Abs. 1 Satz 2 NHG einer Gemeinsamen Fakultät zugeordnet sind, können in Fragen, in denen diese Fachbereiche unmittelbar betroffen sind und in denen die Gemeinsame Fakultät keine Entscheidungsbefugnisse besitzt, als Sachverständige beratend Stellung nehmen. Entsprechendes gilt für eine Vertreterin oder einen Vertreter der zentralen Einrichtungen.

(3) Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit eines Organs oder Gremiums entscheidet der Senat nach Anhörung der Betroffenen.

(4) Der Senat beschließt den Vorschlag über Beginn und Ende der Vorlesungszeiten.

5. Abschnitt: Frauenförderung

§ 16 Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung setzt sich aus je fünf Vertreterinnen der den Mitgliedergruppen nach § 40 Abs. 1 NHG jeweils angehörenden Frauen zusammen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 95 Abs. 1 NHG.

(2) Ein weibliches Mitglied der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung und ein Mitglied des Rates der Frauenbeauftragten gehören der Frauenversammlung mit beratender Stimme an.

(3) Die studentischen Mitglieder der Frauenversammlung werden für ein Jahr, alle übrigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(4) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 40 Abs. 1 NHG in der Frauenversammlung je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl zur Frauenversammlung findet zeitgleich mit den Wahlen zu den Kollegialorganen statt. Sie wird organisatorisch mit diesen verbunden. Die Wahl der Frauenversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Kandidatinnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig.

(5) Für die Fachbereiche und diejenigen zentralen Einrichtungen, in denen alle Mitgliedergruppen nach § 40 Abs. 1 NHG vertreten sind, können eigene Frauenversammlungen gebildet werden, wenn die weiblichen Mitglieder innerhalb jeder Gruppe dies mehrheitlich wünschen. Für die übrigen zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung können eigene Frauenversammlungen durch Mehrheitsbeschluß der jeweils dort beschäftigten Frauen gebildet werden. Für diese Frauenversammlungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zahl der Mitglieder

auf bis zu drei aus jeder Statusgruppe herabgesetzt werden kann.

(6) Die Durchführung von Frauenvollversammlungen ist unbeschadet der Regelung in Abs. 1 zulässig. Eine Frauenvollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 17 Besonderer Einigungsversuch

(1) Der Einigungsversuch nach § 99 Abs. 5 Satz 2 NHG findet unter Mitwirkung einer Mediatorin oder eines Mediators statt, auf die oder den sich die Beteiligten aus einer Liste von acht Persönlichkeiten verständigen.

(2) Jede Mitgliedergruppe im Senat benennt im Benehmen mit der Frauenbeauftragten eine Mediatorin und einen Mediator, die für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode vom Senat bestellt werden.

(3) Sofern gegen eine Entscheidung von Universitätsorganen von der Frauenbeauftragten Widerspruch eingelegt wird, fordert die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe von Absatz 1 die Beteiligten zur Benennung der Mediatorin oder des Mediators auf und bittet diese oder diesen um Einleitung des Einigungsversuches. Dieser ist innerhalb eines Monats abzuschließen.

(4) Die Mediatorin oder der Mediator unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten und das zuständige Universitätsorgan schriftlich über das Ergebnis des Einigungsversuchs.

6. Abschnitt: Gemeinsame Fakultäten, Fachbereiche, zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

§ 18 Gliederung in Fachbereiche, Gemeinsame Fakultäten und zentrale Einrichtungen

(1) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche, Gemeinsame Fakultäten und zentrale Einrichtungen nach dem Organisationsplan in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuständigkeiten des Senats gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 4 NHG bleiben unberührt.

(2) Vom Senat gebildete gemeinsame Kommissionen (§ 109 Abs. 1 Satz 1 NHG) führen die Bezeichnung "Gemeinsame Fakultät".

§ 19 Dekaninnen und Dekane

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist auch für ein Jahr möglich. Sie oder er führt die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans fort.

(2) Der Fachbereichsrat kann mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus dem Amt für ein Jahr eine Prädekanin oder einen Prädekan mit der Absicht wählen, diese oder diesen in der Nachfolge der gewählten Dekanin oder des gewählten Dekans mit Ablauf von

deren oder dessen Amtszeit zur Dekanin oder zum Dekan zu wählen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch ihre oder seine Vorgängerin (Prodekanin) oder ihren oder seinen Vorgänger (Prodekan) im Amt der Dekanin oder des Dekans in rücklaufender Reihenfolge vertreten.

§ 20

Beratungen des Fachbereichsrates über Angelegenheiten ihm zugeordneter Einheiten

Berät der Fachbereichsrat Angelegenheiten, die eine dem Fachbereich zugeordnete Einheit betreffen, so ist ihre Leiterin oder ihr Leiter rechtzeitig unter Zuleitung der Beratungsunterlagen hierüber zu informieren, zur Stellungnahme aufzufordern und zur Sitzung einzuladen.

§ 21

Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen wird an der Universität durch einen Vorstand wahrgenommen, durch dessen Zusammensetzung die verantwortliche Mitsprache und Beteiligung aller an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung am Prozeß von Studium, Lehre und Forschung beteiligten Gruppen möglich wird.

(2) Dazu können die Fachbereichsräte in den einzelnen gemäß § 111 Abs. 8 NHG zu erlassenden Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen regeln, daß der Vorstand aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und bis zu drei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der anderen Statusgruppen gemäß § 40 Abs. 1 NHG besteht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

(3) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung weniger als drei Professorinnen oder Professoren an, reduziert sich entweder die Höchstzahl der Vertretung der anderen Statusgruppen entsprechend oder es findet eine Stimmengewichtung im Verhältnis von 4:1:1:1 statt. Das Nähere regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung.

(4) Sieht die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung für den Vorstand eine Vertretung der anderen Statusgruppen neben den Professorinnen und Professoren vor, so wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Der Vorstand regelt die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung. Im übrigen gelten die § 111 Abs. 4 Satz 3 und 5 NHG.

(5) Diese Regelungen sind auf gemeinsame und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend anzuwenden.

§ 21a

Leitung des Regionalen Zentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK)

Zur Erprobung neuer Leitungs- und Organisationsstrukturen des Regionalen Zentrums für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK) wird gemäß § 76 Abs. 4

NHG für die Zeit vom 1.10.2000 bis 30.09.2005 von § 118 in Verbindung mit § 113 NHG in folgender Weise abgewichen:

Das RZIK wird durch ein Direktorium mit drei Mitgliedern geleitet, dem eine Professorin oder ein Professor als geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor vorsitzt. Die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des NHG und der Grundordnung unberührt. Das Weitere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

7. Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder der Universität

§ 22

Verfahren bei Berufungen

(1) Die Professuren werden von der Leitung der Universität öffentlich ausgeschrieben. Über den Inhalt der Ausschreibung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 NHG) beschließt der zuständige Fachbereichsrat oder die zuständige Gemeinsame Fakultät auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.

(2) Berührt das Fachgebiet einer zu besetzenden Professur das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, so hat die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Fakultät andere berührte Fachbereiche rechtzeitig hierüber zu informieren und aufzufordern, Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. Die beratenden Mitglieder haben das Recht, dem von der Kommission erarbeiteten Berufungsvorschlag eine eigene Stellungnahme beizufügen.

(3) Die Berufungskommission kann sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich der Berufungskommission hochschulöffentlich vorstellen. Dies geschieht in der Regel durch einen Fachvortrag.

§ 23

Zuordnung zu mehreren Fachbereichen

Mitglieder und Angehörige der Universität können durch Beschluss des Senats mehreren Fachbereichen zugeordnet werden.

§ 24

Habilitation

(1) Die *venia legendi* wird nach Maßgabe der Habilitationsordnung mit der Habilitation erworben.

(2) Die *venia legendi* berechtigt zur selbständigen Lehre sowie im Rahmen der jeweiligen Promotionsordnung zur Betreuung und Begutachtung von Doktorarbeiten in den Fächern, für die sie erteilt ist. Die Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützen die Habilitierte oder den Habilitierten bei der Ausübung dieser Tätigkeit.

§ 25

Mindestausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Professorinnen und Professoren stellt der Fachbereich im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung bereit. Richtlinien hierfür beschließt der Senat.

§ 26

Antrittsvorlesung

Jede neu ernannte Professorin und jeder neu ernannte Professor ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer oder seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der jeweilige Fachbereich einlädt.

§ 27

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Fachbereiche und der Senat können die Vorbereitung eines Vorschlags zur Besetzung von im Haushalt ausgewiesenen und ihnen zugeordneten Stellen von wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kommission übertragen. In dieser Kommission sind die wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen bzw. die Professorinnen und Professoren, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber tätig sein soll, zu beteiligen. Wird eine solche Kommission nicht gebildet, so haben die wissenschaftlichen oder zentralen Einrichtungen oder Professorinnen und Professoren, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber tätig sein soll, bei der Besetzung ein Vorschlagsrecht und ein Recht auf Anhörung in dem entscheidenden Gremium. Weicht der Senat oder Fachbereichsrat von dem Vorschlag ab, so ist dem Beschluß eine Begründung hierüber beizufügen.

(2) Auf Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordnet sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Besetzung von Stellen gemäß Absatz 1 ist vom Fachbereich oder Senat festzustellen, wer die angemessenen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen hat.

§ 28

Studierende

(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Universität.

(2) An der Universität immatrikulierte Studierende haben das Recht, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Studierenden der Universität bilden die Studentenschaft. Die Selbstverwaltung der Studentenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Universität.

§ 29

Vereinigungen von Studierenden

(1) Die Universität fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Universität registrierte Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen.

(2) Die Vereinigungen zeigen ihre Gründung der Präsidentin oder dem Präsidenten an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(3) Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Registrierung kann nur versagt werden, wenn die Satzung der Vereinigung gegen die Rechtsordnung verstößt. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

§ 30

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

(1) Die Universität nimmt Aufgaben der Ausbildung im technischen und Verwaltungsdienst wahr.

(2) Die Universität führt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst Veranstaltungen zur Weiterbildung durch.

8. Abschnitt: Rechtsstellung der Angehörigen der Universität

§ 31

Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren

Professorinnen und Professoren und andere Inhaberinnen und Inhaber der *venia legendi* behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis gemäß § 24 Abs. 2 der Grundordnung verbundenen Rechte, einschließlich der Nutzung eines Raumes. An akademischen Prüfungen können sie nach Maßgabe der Prüfungsordnung mitwirken. Die Weiterbenutzung von sonstigen Räumen sowie Geräten und Werkstätten regelt der Fachbereich oder die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der vom jeweiligen Fachbereich erlassenen Ordnung im Benehmen mit der oder dem Betroffenen. Die Rechte der entpflichteten Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

§ 32

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Gemeinsamen Fakultät und nach Stellungnahme des Senats von der Leitung der Universität Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen den an Professorinnen und Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken und
3. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft an der Universität verfügen.

(2) Der Fachbereich oder die Gemeinsame Fakultät verfährt bei der Vorbereitung der Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Erarbei-

tung eines Berufungsvorschlages. Der Beschluß über den Antrag im Fachbereichsrat bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen abhalten. Sie haben nach Maßgabe der Promotionsordnung das Recht, Doktorarbeiten zu betreuen und zu begutachten. An akademischen Prüfungen können sie nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

§ 33

Begründung und Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden oder einer Habilitandin oder eines Habilitanden

Die Rechtsstellung als Doktorandin oder Doktorand oder Habilitandin oder Habilitand wird durch die Zulassung zur Promotion oder zur Habilitation begründet. Soweit zur Erbringung der in den Prüfungsordnungen oder in der gemeinsamen Habilitationsordnung der Universität Hannover geforderten Leistungen Räume, Mittel, Geräte und Personal der Universität benötigt werden, kann die Zulassung nur mit Zustimmung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtung oder des betroffenen Fachbereichs erteilt werden.

§ 34

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

(1) Zu "Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Universität Hannover" können Personen ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben. Solche Verdienste können bestehen in der Stiftung von Stipendien, der Ausstattung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten sowie in sonstigen Zuwendungen oder in der Förderung der Universität durch öffentliche oder amtliche Tätigkeit.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Senats. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

§ 35

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Zu "Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität Hannover" können Personen ernannt werden, die sich hohe Verdienste für die Allgemeinheit erworben haben. Solche Verdienste können bestehen in herausragenden fachlichen Leistungen, besonderen Leistungen in öffentlicher oder amtlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Tätigkeit.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Senats. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

9. Abschnitt:

Ehrenpromotion

§ 36

Grundsätze für die Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art um die einem Fachbereich oder einer Gemeinsamen Fakultät anvertrauten Wissenschaften kann der Fachbereich oder die Gemeinsame Fakultät mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Das Nähere über die Verleihung oder den Entzug bestimmen die Fachbereiche oder Gemeinsamen Fakultäten in ihren Promotionsordnungen.

10. Abschnitt:

Hochschulentwicklungsplan

§ 37

Verfahren bei der Erstellung des Hochschulentwicklungsplanes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entwirft auf der Grundlage hierfür einzufordernder Stellungnahmen der Fachbereiche, ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der zentralen Einrichtungen den Hochschulentwicklungsplan der Universität für mindestens fünf Jahre und leitet ihn nach Anhörung der Haushalts- und Planungskommission dem Senat zu, der hierüber beschließt. Innerhalb des Planungszeitraumes ist der Hochschulentwicklungsplan entsprechend dem Verfahren nach Satz 1 fortzuschreiben.

(2) Wenn nach Auffassung des Senats der Hochschulentwicklungsplan hochschulpolitische Grundsatzfragen oder Fragen der Hochschulreform berührt, ersucht der Senat das Konzil um eine Stellungnahme.

(3) Im Rahmen der Aufstellung des Hochschulentwicklungsplanes und der Ausstattungspläne kann der Senat insbesondere zur Bildung von Forschungsschwerpunkten die Verlagerung freier und freiwerdender Stellen vorsehen sowie Sachmittel, Geräte und Räume neu zuordnen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

11. Abschnitt:

Schlußvorschrift

§ 38

Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat in seinen Sitzungen am 10.02.1999 und 21.04.1999 die folgende Ordnung für das Regionale Zentrum für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik beschlossen:

Ordnung

Regionales Zentrum für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK) Universität Hannover

Präambel

Das Regionale Zentrum für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK) unterstützt die Einrichtungen der Universität Hannover bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Bereitstellung einer Infrastruktur für die wissenschaftliche Datenverarbeitung und die technische Kommunikation. Darüber hinaus beteiligt sich das RZIK an übergeordneten Verbänden für die Versorgung niedersächsischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Ressourcen für den Spitzenbedarf für das wissenschaftliche Rechnen sowie bei der Entwicklung und Unterstützung innovativer Anwendungen und Infrastrukturen der Informationsverarbeitung.

§ 1 Aufgaben

Dem Regionalen Zentrum für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (RZIK) obliegen folgende Aufgaben:

1. Betrieb der dem RZIK zugeordneten Datenverarbeitungsanlagen,
2. Planung, Installation und Betrieb der Kommunikationsnetze einschließlich der zugeordneten Dienste sowie des Zugangs zu externen Netzen,
3. Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender bei der Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen, der Kommunikationsnetze, der Rechnerprogramme sowie der multimedialen Techniken durch Beratung, Ausbildung, Bereitstellung von Dokumentation und Anwendungssoftware,
4. Beratung und Koordination bei der Beschaffung und Ergänzung von Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationsnetzen, Rechnerprogrammen und Multimediasystemen sowie die Unterstützung der dezentralen Datenverarbeitung,
5. Unterstützung der Hochschulleitung bei der strategischen Planung von Systemen der Informationsverarbeitung und der Multimediaausstattung,
6. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für innovative Anwendungen sowie prototypische Nutzung und

- Management komplexer Infrastrukturen der Informationsverarbeitung und technischen Kommunikation,
7. Planung, Realisierung und Betrieb von Systemen für die Sicherheit in der Informationsverarbeitung,
 8. Mitarbeit im Verbund der Zentren für Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik der niedersächsischen Hochschulen sowie Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung, der technischen Kommunikation und der multimedialen Infrastruktur,
 9. Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Rechnens auf Hoch- und Höchstleistungsrechnern sowie bei Planung und Betrieb von Kommunikationsnetzen.

§ 2 Direktorium

- (1) Das RZIK ist eine zentrale Einrichtung der Universität Hannover und wird von einem aus drei Direktoren/innen bestehenden Direktorium geleitet. An den Sitzungen des Direktoriums nehmen je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der MTV-Gruppe beratend teil. Das Direktorium kann aus fachlichen Gründen weitere Professoren oder Professorinnen beratend hinzuziehen.

- (2) Das Direktorium besteht aus:

- einem Universitätsprofessor oder einer Universitätsprofessorin als geschäftsführendem/r Direktor/in, der/die ein für das RZIK relevantes Fachgebiet vertritt und über berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen, einer großen Forschungseinrichtung, einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung verfügt,
- einem Direktor oder einer Direktorin mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium in einer einschlägigen Fachrichtung und durch mehrjährige berufliche Erfahrung erworbenen Kenntnissen auf den Gebieten des Rechner- und Netzbetriebes,
- einem Direktor oder einer Direktorin mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft oder ei-

ner vergleichbaren wissenschaftlichen Fachrichtung und mehrjähriger Erfahrung in einer leitenden Position in einer Verwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Senats ernannt. Für die Berufung des Geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Berufung in das Professorenamt entsprechend. An die Stelle des Fachbereichs tritt der Senat.

(4) Alle Direktoren/innen wirken stimmberechtigt an den Entscheidungen des Direktoriums mit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

§ 3 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium legt einmal jährlich die Aufgabenplanung des RZIK fest und erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan. Dabei sind die laufenden Aufgaben, die eine möglichst sachgerechte Nutzung der Dienstleistungen des RZIK ermöglichen sollen, in angemessenem Verhältnis zu neuen Projekten und Technologien zu berücksichtigen. Die Ressourcen und Einnahmemöglichkeiten sind getrennt zu halten zwischen solchen der Grundversorgung der Universität Hannover und solchen der Hoch- und Höchstleistungsversorgung für Einrichtungen des Wissenschaftsbetriebs.

(2) Die Aufgabenplanung und der Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Hannover zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluß eines Planungszeitraumes ist dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Hannover ein Rechenschaftsbericht über die geleisteten Aufgaben und die Einhaltung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzulegen.

(4) Das Direktorium legt die Geschäftsbereiche der einzelnen Direktoren/innen fest und regelt, in welchen Fällen diese alleinverantwortliche Entscheidungen treffen dürfen und insoweit die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu verantworten haben.

§ 4 Geschäftsführende/r Direktor/in

Der/die Geschäftsführende Direktor/in vertritt das RZIK nach außen. Er/Sie schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vor.

§ 5 Übergangsvorschrift

(1) Von den Aufgaben nach § 1 Ziffer 2 ist die Kommunikation in Netzen, die gegenwärtig von dem Bereich 32B „Telekommunikation und Brandmeldetechnik“ des Dezernats 3 der Verwaltung durchgeführt wird, zunächst ausgenommen. Eine Übertragung an das RZIK bleibt vorbehalten.

(2) Die enge Zusammenarbeit bei Planung und Ausführung von Netzen zwischen dem RZIK und dem Dezernat 3 – Gebäudemanagement und Technik – der Verwaltung wird fortgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlußfassung im Senat der Universität Hannover und ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.